

Programm

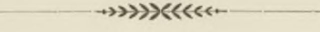
des

Schiller-Realgymnasiums

zu

STETTIN.

Ostern 1903.

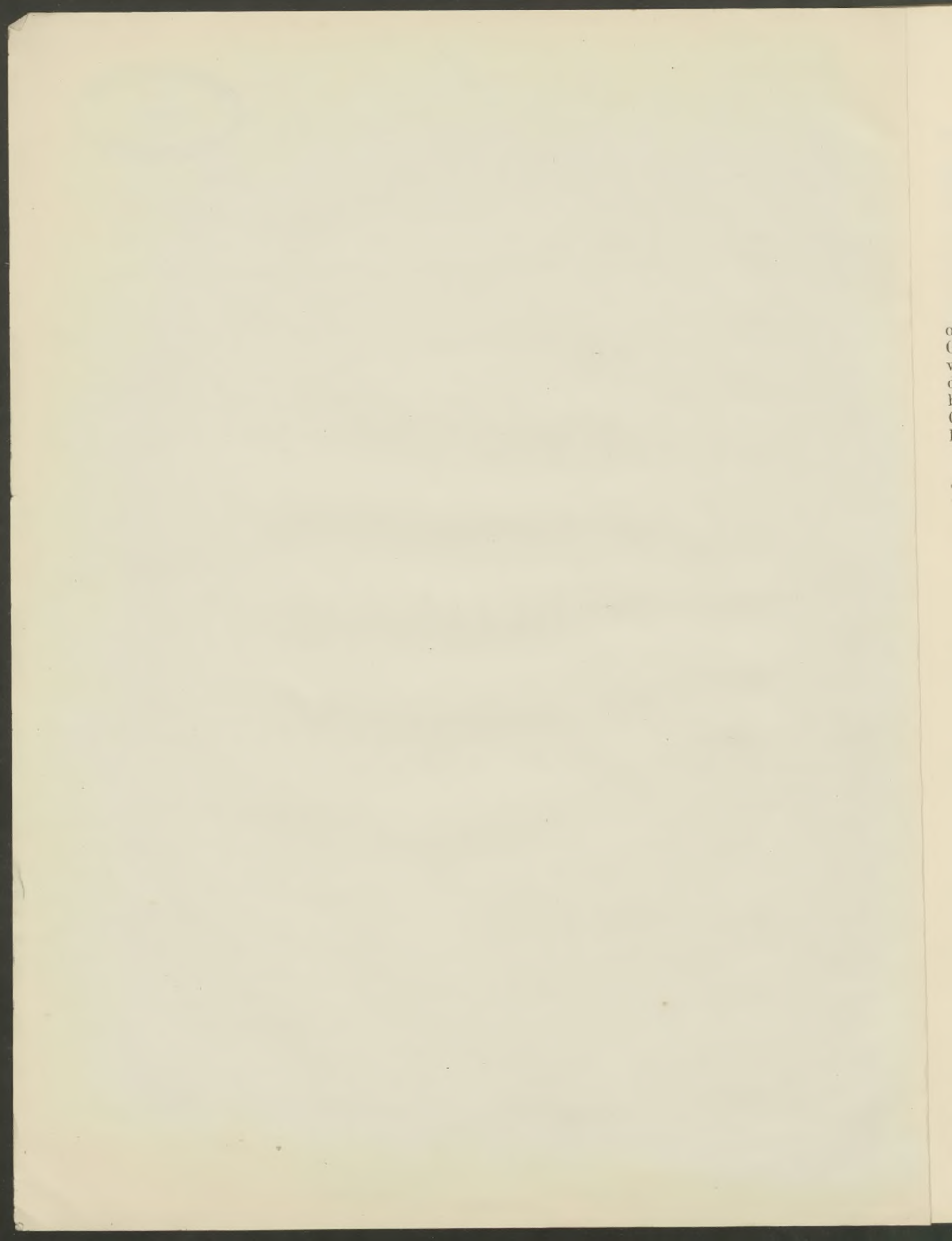


INHALT:

1. Zur Entstehung des Grossgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark.
Von Oberlehrer Dr. van Niessen.

2. Schulnachrichten. Von Dir. Dr. Lehmann.

1903. Progr. No. 177.



Zur Entstehung des Grossgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark

von

Dr. P. J. van Niessen.

Die nachstehenden Bemerkungen machen keinerlei Anspruch darauf, als eine systematische oder auch nur sachlich erschöpfende Behandlung der interessanten Frage über die Anfänge des Grossgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark zu gelten, schon die Knappheit des verfügbaren Raumes schliesst dies aus. Ihre Aufzeichnung wurde veranlasst durch den Umstand, dass die letzte Arbeit, welche sich mit den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der Mark kritisch beschäftigt hat, die von Fuchs[1]) in ihrer Polemik gegen die ältere Arbeit Grossmanns[2]) die von Grossmann übergangene neumärkische Hauptquelle, das Landbuch vom Jahre 1337[3]) in einigen Hauptpunkten m. E. unrichtig verstanden hat.

Eine grundlegende Frage ist die nach dem Eigentumsrecht am Boden. Eigentum im Sinne der völligen Verfügungsfreiheit über den Boden wird sich überhaupt wenig finden lassen; irgend welche Beschränkungen durch Rechte anderer sind fast stets vorhanden.[4]) Vor Beginn der deutschen Ansiedlung galt in den slavischen Herzogtümern, die später Landstriche an die Neumark abtraten, der Fürst prinzipiell als Herr und Eigentümer des Bodens.[5]) Faktisch hatten damals schon an vielen Ländereien andere Personen Nutzungsrechte: die Kirche (Bischöfe von Lebus, Posen, Kamin), der Adel (Schlachta, Zupane??), der mittlere Kriegerstand, die Bauern der verschiedenen Statusgrade; der Adel darf herrenloses (?) Gut okkupieren, er bezeichnet seine Besitzungen als hereditates, proprietates; dennoch bedarf er zu ihrer Veräusserung der Zustimmung des Herzogs.[6]) Herzog Barnim enteignet 1235 eine Anzahl Besitzer, Mitglieder des mittleren Adels, ohne Erwähnung einer Entschädigung.[7]) Auch die geistlichen Orden bedürfen immer erneuter Bestätigung ihrer Besitztitel. Adel und Kirche sind durch die Besitzrechte der Bauern beschränkt; über deren Umfang, der stark abgestuft ist, können wir uns hier nicht verbreiten. Waren auch die Massen der Bauern ascripticii, so erwarben sie doch nicht für den Herrn; in den besseren Rechtslagen waren Haus und Hof ihr wirkliches freies Eigen. Die cmeti dürfen wir uns als bemittelte Bauern vorstellen, die decimi, in der N. einmal erwähnt, waren Zehntbauern;[8]) die narochnici waren von den Burgen, zu denen sie ursprünglich als niedere Dienstleute gehört hatten, meist losgelöst; es gibt unter ihnen welche mit 4 Pferden. Kurz, die Bauern standen besser, als man meist annimmt; nur an der über ihren Acker hinausgehenden Feldmark hatten sie keinen Anspruch. — Andererseits lasteten auf ihnen viele Pflichten, das sog. ius polonicum, bezw. slavicum. Die grösste Last bildete der Bischofszehnt, zu dessen Leistung in natura als zehnte Garbe u. s. w. sich nach langer Weigerung auch der Adel verstanden hatte. — Bei Beginn der Siedlung hat somit freies unbeschränktes Eigentum höchstens der Fürst an Wald und Ödländereien; die Fiktion aber, dass es ihm allgemein zustehe, auch am Besitz der Untertanen, ist stark im Schwinden; gewisse grosse Herren, wie die Borcke in Pommern 1297, betrachten sich als völlig unabhängige Eigentümer ihrer Besitzungen, ein Lehnsverhältnis besteht noch nicht. — Die während der slavischen Herrschaftsperiode vorgenommenen Landvergabungen an die kirchlichen Orden ändern an dem prinzipiellen

---

Anmerkung. Abkürzungen: Riedels Cod. dipl. brand. ist im ersten Hauptteil (**A**) nur mit römischen Ziffern, im zweiten und dritten Teile als **B** und **C** citiert. **N** heisst Neumark, **M** = Markgraf, **LB** = Landbuch.

[1]) Z. Gesch. d. gutsh.-bäuerl. Verh. i d. Mark Brbg. etc. z. Savigny-St. Germ. Abt. XII. [2]) Die gutsh.-b. Rechtsverh. i. d. Mk Brbg. Leipzig 1890. [3]) Ausg. von v. Raumer 1837 und von Gollmert 1862. [4]) v. Schwind, Z. Entsthg. d. fr. Erbleihen etc. Bresl. 1891. S. 26. [5]) vergl. Rachfahl, Z. G. d. Grundherrschft. i. Schl. z. Sav. Stfg. XVI, 136. [6]) 1241 comes Mrochko; 1235 Joh. Grote bz. Latzkow. [7]) vergl. hierzu bes. Semkowicz. kwartalnik historiczny 1900 S. 104 gegen Szelangowski, und v. Rakowski, Entst. d. Gutsbes. in Gr. Polen. Posen 1901. S. 8. [8]) Gegen Rachfahl verweise ich auf Fuchs, Untergang d. Bauernstandes in . . . Rügen. Strassbg. 1888, S. 4, der überhaupt vielfach zu vergleichen ist, und auf die von Bachmann, Gesch. Böhmens I, 480 erwähnten Zehntbauern der v. Rosenberg, die wirklich den Zehnt zahlen.

Zustande nichts; ohne stets erneute feierliche Anerkennung der Verleihung des Vaters durch den Sohn fühlt sich kein Besitzer, nicht einmal der Bischof, in seinem Besitzstande sicher.

Nun folgt die märkische Besitzergreifung und mit ihr zugleich die Cassierung sämtlicher vorhandener Besitztitel; der Bischof von Lebus, Templer, Johanniter, die Klöster Kolbatz und Ovinsk sind davon betroffen worden. Wohl haben die M. nicht alle Kirchengüter eingezogen, aber erst nach Abtretung grosser Besitzstücke haben sie dem Besitzer das übrige zugesprochen. Auf Einzelheiten können wir nicht eingehen. Ebenso ist es dem Adel ergangen. Die Borcke haben es vorgezogen, vorher ihre Güter von den M. zu „recipere". Dietrich v. Kerkow, der in der Priegnitz ihr Lehnsmann war, musste seine bischöflichen Lehngüter ihnen gegen Entschädigung abtreten. Die bisherigen slavischen Grund- und Gutsbesitzer, die bisher frei vom Lehnrecht lebten, mussten in das Hofrecht der M. eintreten; endlich erbten diese das ganze Herzogsgut an Wäldern und Ödländern, auch Burgen und die herzöglichen Anrechte am Obereigentum. Prinzipiell wurden sie somit alleinige Grundeigentümer, faktisch war ihr Eigentumsrecht sowohl extensiv wie intensiv doch schon beschränkt,[1]) wenngleich sie der schwersten Last, der Zehnpflicht, bald Herr wurden; in den weitesten Gebieten haben sie allein das Recht, Pfarrer und Richter zu bestellen und zu dotieren, den Zins von Grund und Boden zu erheben, den Dienst zu Ross oder zu Fuss oder mit dem Heerwagen zu fordern.

Es beginnt dann die **Besiedlung.** In manchen Teilen des Landes ist sie vorher schon erfolgt; auch in diesen Teilen ist oder wird nachträglich die Ordnung nach märkischem Muster durchgeführt, in den übrigen ist sie verbunden mit der Drangabe wesentlicher Rechte seitens der M. Was diese aufgegeben, was sie sich vorbehalten haben, darauf kommt alles an. — Nach Meitzen[2]) und Keil[3]) ist die Besiedlung wesentlich so erfolgt, dass die M. selbst die Unternehmer mit Anlage der Dörfer betrauten; in diesem Falle wären die Dörfer direkt unter ihrer Hand geblieben und Bauerndörfer geworden. Dann wäre jede Unterordnung der Bauern unter Grundherren und Gutsbesitzer Ergebnis späterer Entwicklung. Nach Grossmann sind die Dörfer sofort alle grundherrlich geworden und die Gutsbesitzer in den Genuss weitgehender landesherrlicher Rechte eingetreten. Korn und Knapp[4]) stehen in mancher Beziehung mehr auf dem ersteren Standpunkte, Fuchs nimmt für die N. einen vermittelnden Standpunkt ein; Kötschke[5]) und so die meisten andern wollen wenigstens die Grundlage der späteren Entwicklung schon mit der Siedlung gelegt sein lassen.

Die M. haben nur einen sehr kleinen Teil des Landes zur Besiedlung an geistliche Orden vergabt, so 500 Hufen an Kolbatz 1286. Hat sich der M. dabei wichtiger Hoheitsrechte ausser dem Zinsanspruch begeben? Der Cisterzienserorden nahm in Pommern eine bevorzugte Stelle ein; die Rechte, die Kolbatz dort hatte, konnte man ihm unter den besonderen Umständen nicht vorenthalten. So erhielt das neue Kloster Marienwalde die Vogtei über jene Hufen und damit das volle Gericht, wozu auch das Patronat über die Pfarrkirchen unbedingt gehörte.[6]) Aber den Bezug der Wagendienste von den Untertanen hatte das Kloster nicht und ebensowenig die Bede und den Pactus. Dienste und Bede erkauft es für seinen damaligen Besitzstand erst 1313 für schweres Geld, und selbst dieser Kauf, wenn er nicht überhaupt apokryph ist, muss später mehrfach z. T. neu bestätigt, z. T. wiederholt werden.[7]) Auch der von den M. beanspruchte Zehnt ist dem Kloster nicht überlassen worden.[8])

Noch nicht soweit gingen die Zugeständnisse an das Kloster Chorin gl. Ordens, das Lieblingskloster (!) der Askanier; es hatte wahrscheinlich garkeine staatlichen Hoheitsrechte in seinen 2 Dörfern; 1273 erhielt es sie für 18 Hufen in Woltersdorff, erst 1341 erhielt es auch für die übrigen die Vogteirechte,[9]) aber noch 1354 sind Bede und Dienst in der Hand der M.[10]) So ist es denn auch eine Fälschung, wenn angeblich schon 1300 dem Kloster gl. O. Himmelstädt die Bede mit überlassen ist. Für einige Hufen in Cladow erhält es sie 1314, und damals auch den Wagendienst in allen Dörfern. Wir haben also einen Zustand der Entwicklung auch hier vor uns. — Dem Templerorden ist die ganze Summe staatlicher Hoheitsrechte für den Rest seiner Besitzungen 1261 zugestanden, ebenso für eine ihm neu gemachte grössere Schenkung 1286. Prinzipiell hat auch er sie nicht besessen. Um so weniger dürfen wir annehmen, dass die M. ihrem Adel ihre Rechte überlassen haben werden.

---

[1]) Gegen Rachfahl, Grdherrschft. i. Schl. S. 112. [2]) Der Boden d. preuss. St. I, 365. [3]) Die Landgem.-Ordn. i. d. östl. Prov. Preussens, S. 18. [4]) Gesch. d. bäuerl. Rechtsverh. etc, Z. f. Rechtsgesch. XI. u. die Bauernbefreiung, S. 33. [5]) Das Unternehmertum in den ostd. Kol. d. MA. Bautzen 1894. [6]) Iudicium supremum sive ius patr. U.B. Wedel II, 1. 66. [7]) XVIII, 16ff u. XIX, 461. [8]) XVIII, 8. [9]) XIII, 253. [10]) XVIII, 80.

Der Adel als grundherrlicher Besitzer. 1257 übergaben die M. 64 H. bei Landsberg dem Schulzen, 1308 denen von Liebenthal und Schöning 300 H. bei Arnskrone, jeder ihrer Freunde sollte ev. auch 64 H. erhalten. 1307 gehen Recht und Pflicht des v. Liebenthal an Hnr. v. Liebenow über.[1]) Es sind, abgesehen von einer Stadtbewidmung (Dtsch. Krone erhält 64 H.) die einzigen bekannten Fälle, in denen die M. Aufträge zur Besiedlung erteilen. Was lehren Sie? Die Unternehmer sind ritterbürtige Leute, sie erhalten je ein oder mehrere Dorffluren normalen Masses; dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmer stets Edle sind. Da alles andere fehlt, so sind die näheren Bedingungen bekannt gewesen. Ob sie dann einen Schulzen mit der Durchführung betrauten, ist später zu erörtern. Um dieselbe Zeit sind die beiden Unternehmer Schöning und Liebenthal Besitzer von Dörfern (Herrendorf und Chursdorf), aus denen Bede und Wagendienst dem M. geleistet, aber vorläufig suspendiert werden. — Wie es mit Pactus, mit Patronat und Gericht stand, darüber verlautet garnichts; unserer Überzeugung nach erhielten die ersten Grundherren nichts von alledem, nur die privatrechtlichen Bezüge von Grund und Boden, vor allem den Zins.

Nach dem eben Gehörten könnte man nun meinen, alle nicht kirchlichen Dörfer seien den Edlen zur Anlage überwiesen, so dass kirchliche und adlige Grundherrschaften das Land erfüllt hätten. Schon im Beginn des XIV. Jahrhs. sind viele Dörfer ganz im Besitz des Adels. 1289 Klausdorf, 1295 Sydow, sehr viele Dörfer tragen Namen eingewanderter adliger Familien, ganz abgesehen von den Latifundien der Wedel und Liebenow. — Dennoch ist unmöglich, dass der Adel alles Land erhalten hätte. Dagegen sprechen die 64 H, welche die Stadt Dt. Krone erhält, dagegen der Umstand, dass die M. über die Grundherrschaft in ganzen Reihen von Dörfern verfügen.[2]) Dass

der **Markgraf als grundherrlicher Besiedler** in diesen Dörfern anzusehen ist, darf man bestimmt annehmen. Dasselbe ergibt sich aus dem Umstande, dass in vielen Dörfern mehrere adlige Lehngüter bestanden, z. B. selbst in dem eben als den Schöning gehörig erwähnten Chursdorf, wo obenein auch noch das Kloster Reetz begütert war. 4 bis 5 Rittergüter finden sich zuweilen in einem Dorf; ihre Entstehung kann keinesfalls erst später erfolgt sein, und nur der M. kann sie auf seinem grundherrlichen Boden angelegt haben. Diese Dörfer mit mehreren Rittersitzen finden sich besonders am Rande der älteren märkischen Besitzungen in der N. Man dürfte berechtigt sein zu der Annahme, dass die M. anfangs die Dörfer mehr in eigener Regie ansetzten, erst später, als die Besiedlung der Neuerwerbung nicht mehr folgen konnte, mehr ganze Dorffluren an Adlige überliessen. — Gab es nun aber überhaupt Dörfer, in denen kein ritterliches Dienstlehen eingerichtet wurde, Bauerndörfer im heutigen Sinne? Ich wage dies für die N. zu verneinen. Der Zustand, wie er uns 1337 im LB. entgegentritt, in dem nur ausnahmsweise Dörfer ohne Dienstlehen erscheinen, in allen aber ein solches, wenn nicht direkt nachzuweisen, so doch zu vermuten ist, kann nicht anders als ursprünglich sein. In der Gründungsurkunde von Arnskrone wird die künftige Leistung eines Ritterdienstes von den neu zu besetzenden Dörfern so nebenher erwähnt, dass es geradezu als selbstverständliche Annahme erscheint, dass in jedem Dorfe ein Ritterlehen eingerichtet wird. — Dass es einzelne Bauerndörfer gegeben hat, soll nicht bestritten werden, aber sie werden selten landesherrlichen Patronats, vielmehr dem Krummstab unterworfen gewesen sein; an die Stelle der Ritterhöfe traten aber auch hier öfters Meiereien. Ob im Fortgange der Entwicklung der kirchliche Besitz den Schutz der Bauern bedeutet, ist fraglich,[3]) darüber weiter unten; eher vielleicht noch der städtische.

Der Ritter als Gutsbesitzer. Die Masse des märkischen Adels besteht aus hofrechtlichen Ministerialen.[4]) Noch die Bedeverträge von 1280/1[5]) unterscheiden klar ministeriales, milites, armigere, vasalli; die Masse der neumärkischen Kriegsleute sind milites, was nicht kurzweg als „Ritter“ gedeutet werden darf. Sie sind ritterliche Dienstmannen ohne Amt. Keiner von ihnen ist vollfrei; sie alle stehen unter Hofrecht. Die armigeri sind ungegürtet; die Vasallen schlechthin sind ohne Kriegsdienstpflicht. Der kriegsdienstpflichtige Vasall erhält sein Lehen von 6 bezw. 4 H.; das steht ihm zu. Aber es kann auch mehr sein. Zur Zeit der Besiedlung des Bezirkes Friedeberg

---

[1]) 1313 erhält ein v. Labenz von einem v. Wedel 64 H. zur Dorfanlage. [2]) 1298 Soldin. 1314 Himmelstädt. 1320 Pyritz bei Dramburg. [3]) Vergl. v. Below, Ursprg. d. Gutsherrsch. S. 49, gegen Brentano, Allg Ztg. S. 96, No. 4–6. [4]) Vergl. v. Zallinger, die Schöffenbarfreien d. S. Spiegels und: Ministeriales und milites. Insbruck 1878 u. 1887. Dazu auch Sitzungsber. d. V. f. G. d. Mk. Brbg. v. 10. Dez. 1902, wo v. Sommerfeld ohne mein Wissen kürzlich selbständig die gleichen Ansichten geäussert hat. [5]) Der eine von ihnen wird von Fuchs, Bruneck, Grossmann auf 1283 datiert. Weshalb? vergl. Riedel C I, 9 u. 11.

waren es 8 bezw. 10 Hufen, im Bezirk Falkenburg sind 12 H. das übliche Mass.[1]) Dass ein Dienstmann an mehreren Orten Dienstlehen haben konnte, ist an sich sinnwidrig, da er mit seiner Person nicht mehrfach dienen kann, faktisch ist es z. Zt. der Besiedlung der N. schon üblich; man überlässt dem Belehnten, für Gestellung eines Vertreters Sorge zu tragen.[2]) Es bildet sich ein Streubesitz an kleinen Besitzungen aus,[3]) welcher ganz unabhängig ist von dem adligen Grundbesitz in einzelnen Dörfern, den Grundherrschaften, auf denen zinsende Bauern sitzen. Dass ein über grössere Besitzungen verfügender Vasall der M. an einen anderen Güter verlieh, von denen dieser zunächst nur ihm diente, ist durch die Heerschildordnung an sich ausgeschlossen, da die Ministerialen des M. faktisch bereits die unterste Ordnung des Heerschildes bildeten. Indessen sind um diese Zeit die Begriffe schon stark verschoben. Tatsächlich erscheinen fürstliche Hofbeamte in der N. als Lehnsherrn anderer milites. Bestimmt ist das noch in askanischer Zeit nachweisbar bei den Wedels.

Das Rittergut innerhalb einer fremden Grundherrschaft. Das Rittergut eines miles des M. wird sehr häufig in einem Dorfe liegen, dessen Grundherr dieser miles ist. Es kann aber auch ebenso gut ein anderer dort Grundherr sein; zunächst natürlich nur der M. selbst. Der M. konnte aber ohne weiteres seine grundherrlichen Rechte an einem solchen Dorfe veräussern; es ist das geschehen in den Dörfern der Stifte Soldin (1298), Himmelstädt (1314), auch in einzelnen Dörfern von Marienwalde. Dann wurde ein anderer der Grundherr des Rittergutes. In diesem Verhältnisse scheint man anfangs nichts besonderes gefunden zu haben, da ja auch die Pflichten des Ritters gegenüber dem M. (die Gestellung des Lehnpferdes), mit denjenigen gegenüber dem Grundherrn nicht kollidierten. Für den Vasallen des M. änderte dies auch an seiner Stellung nichts; die von dem Rittergute dem M. zu leistenden Dienste sind so gut wie Bede, Pactus, Dienste öffentlich-rechtlich, sollten sie mit an den neuen Grundherrn kommen, so musste es ausdrücklich bestimmt werden. Dahingegen behält sich der M. bei Übergabe von Dörfern den Ritterdienst fast durchweg ausdrücklich vor.[4])

Das Rittergut, sofern es in der Grundherrschaft eines anderen liegt, geniesst in ihr rechtlich keine Ausnahmestellung gegenüber den Schulzen, Bauern u. s. w., das Gut liegt, was die Flurkarten zeigen, wie jedes andere im Gemenge, sein etwaiges Nutzungsrecht an der gemeinen Mark ist verhältnismässig dasselbe wie das der anderen. Die Bestellung des Rittergutes unterliegt dem Flurzwange, der Ritter ist der Nachbar der Bauern. — In späterer nachaskanischer Zeit begegnet uns öfter die Erscheinung, dass Ritter, deren Dienstlehen in der Grundherrschaft eines dritten lagen, ihr Gut, statt wie bisher von M., jetzt von dem — stiftischen — Grundherrn zu Lehen nahmen.[5]) Auf ihr Rechtsverhältnis zu den übrigen Dorfinsassen konnte auch dies nicht einwirken.

Das Rittergut im eigenen Dorfe. Anders stand das Rittergut da, sofern der Ritter Grundherr des dabei gelegenen Dorfes war. Es kommt hier für manche Forscher besonders die Frage in Betracht, wie es in diesem Falls bei uns mit der gemeinen ungeteilten Mark bestellt war.[6]) Aber war nicht eine regelrecht besiedelte Dorfflur im wesentlichen aufgeteilt? Dass bei Verleihung ganzer Dörfer Acker, bestellt und unbestellt, Wiesen, Weiden, Gewässer u. s. w. erwähnt werden, ist sicher, es erscheinen auch öfters Gehölze, selbst Wälder, dennoch wird man nicht daraus den Schluss auf einige irgendwie beträchtliche Ausdehnung der gemeinen ungeteilten Mark ziehen dürfen. Zumal die Wälder wurden eben nicht in die Dörfer eingerechnet, sie blieben ursprünglich für sich liegen.[7]) Die grossen Dörfer, welche die N. von Ost nach West durchziehen, sind nie in den Bereich der Besiedlung gezogen, z. B. die Hohe Heide. Es lässt sich an vielen Beispielen zeigen, dass die Wälder der eigentlichen Siedlungszone erst später auf der Flur ganz oder teilweise verwüsteter Dörfer entstanden sind.[8]) Meitzen hat selbst gezeigt, dass die Waldhufendörfer ihren Bestand in Ackerland verwandeln, und bei 25 × 2 Bauernhufen u. je 4 Kirchen- und Schulzenhufen bleiben eben nur 6 H. für den Rittersitz von den regulären 64 H. unserer Dörfer übrig. Ähnlich wird es um die grösseren Seen bestellt sein. In den Anlageurkunden unserer Städte werden sie immer obenein ausser den Hufen erwähnt. Somit ist m. E. durch die Siedlungs-

---

[1]) Vergl. Korn S. 12. Grossmann S. 6. Fuchs S. 19. [2]) Vergl. U. B. Wedel II, 1. 100. [3]) Die C. I. 11 erwähnten sparsim u. sigillatim gelegenen Besitzungen der Vasallen brauchen keine Dienstlehen zu sein. Auf die Frage, in welcher Weise dieser Streubesitz, der aber noch gering ist, verwaltet wurde, ob es etwa zur Bildung von Villikationen kam, wie in Nordwestdeutschland (Wittich!), können wir hier nicht eingehen. Dass es solche durch einen villicus bewirtschaftete Güter gab, zeigt eben C. I. 11. [4]) XIX, 448. [5]) XIX, 448. 463. [6]) Vergl. Meitzen, Boden I, 365. v. Bruneck, Wald u. See etc. Konrads Jahrb. LXX, 345ff. [7]) XVIII, 7. Das Hegeholz von 30 H. zwischen Liebenow u. Cratznick. [8]) Splinterfelde, Spenningen, Brunkow, Damm, Schweinhausen u. s. w. u. s. w.

tätigkeit unserer Gegend die Existenz der gemeinen Mark direkt negiert oder umgekehrt, das Vorhandensein einer irgendwie umfangreichen gemeinen Mark behaupten, heisst die Besiedlung verneinen. Daher gilt dies auch zu recht für das Land östlich der Drage. Ein Blick auf das Messtischblatt zeigt, dass man hier die Feldmarken nicht zu besetzen vermochte. Dass im übrigen Bauerngemeinden eine Allmende besitzen konnten, soll nicht geleugnet werden.[1])

Meitzen ist nun aber der Ansicht, der grundherrliche Gutsherr habe es in der Hand gehabt, von vornherein eine beliebige Anzahl Hufen unter den Pflug zu nehmen. Ist das wirklich so gewesen? Hat der grundherrliche Unternehmer ausser seinen bedefreien Diensthufen eine beliebige Anzahl steuerbarer Hufen zurückbehalten können, sei es als Weide, sei es als Acker? Man wird das nicht annehmen dürfen, vielmehr dünkt mich, hat eine Pflicht des Unternehmers dem M. gegenüber zur Besetzung der ganzen Hufen mit Bauern bestanden. Ohne diese ist m. E. der ganze Besiedlungsakt nicht denkbar. Als 1307 Ulrich v. Schöning einsah, dass er den 1303 eingegangenen Vertrag über die Besiedlung einiger Stücke des Landes Arnskrone nicht durchführen konnte, trat er mit Genehmhaltung der M. von dem Vertrage zu Gunsten eines anderen zurück. Er durfte also nicht einfach das Gelände in Gutsacker verwandeln. Und hätte er es gekonnt, wenn es ihm erlaubt worden wäre? Woher hätte er die nötigen Arbeitskräfte zur Kultivierung nehmen sollen? — Aber in dem Bedevertrag von 1281 wird angenommen, dass Vasallen öfters mehr Hufen, als ihr Ritteracker ausmacht, unter dem Pfluge haben können, und wenn jene Stelle auch so gehalten ist — si plures quidem mansos habuerint (sub aratro) . . . . — dass man sieht, der Fall gilt noch nicht als Regel, so beweist sie doch, dass es damals bereits vorkam und dass das Prinzip bereits durchbrochen war. Der Ritter hatte schon 1281 zuweilen solche Hufen unter dem Pfluge, die eigentlich Bauerngut waren. — Wie kann er, wenn es nicht gelegentlich der ersten Besiedlung geschehen war, in ihren direkten Besitz gelangt sein? Dass der Leihezwang bestand, wonach Bauernhufen nach dem Tode ihres Besitzers vom Grundherrn an dessen Erben wieder ausgetan werden mussten, ist keine Frage.[2]) Dass der Grundherr auch dann, wenn etwa einmal — was doch ganz gewiss sehr selten vorkam — Erben nicht vorhanden waren, den durch Devolution an ihn gelangten Hof habe wieder ausleihen müssen, ist für die ältere Zeit, soviel ich sehe, nicht nachweisbar. Wenn aber das Leiherecht einer späten, dem Gutsherrn so überaus freundlich gesinnten Zeit zu einem solchen Grundsatze gelangen konnte, sollte er da der bauernfreundlichen Siedlungszeit der Askanier unbekannt gewesen sein? — Ein Auskaufen der im Besitz und der Gewere befindlichen Bauern war selbst zum Zwecke der Anlage eines Rittergutes durchaus unzulässig. Erst die drohende Auflösung des Territoriums nach dem Tode Waldemars hat es dem Adel ermöglicht, bei dem angeblichen Beschützer des jungen Heinrich, Wartislaw IV. von Pommern, 1319 die Aufhebung dieses Verbotes durchzusetzen.[3]) Dass man einen neuen Rittersitz im eigentlichen Sinne auf diese Weise nicht schaffen konnte, ist freilich gewiss. Aber es zeigt uns, dass eine neue Klasse von adligen Gütern im Entstehen ist, über deren Vorhandensein uns dann kein Kataster belehrt, da sie die Lasten tragen, wie jeder Bauerhof. — Die Erklärung hierfür liegt in dem Aufhören der Gewinnung von Neuland in annehmbarer Gegend, mehr aber noch in der Form, die der Besitz zur Gesamthand angenommen hat; der bisher fast durchaus gültige Satz, dass Belehnung zur Gesamthand gemeinsamen Rauch und Schmauch voraussetzt, wird allmählich überwunden. Der eben erwähnte Vertrag enthält auch hierüber einen Absatz: Wenn sich Kinder, Vettern, Brüder von einander setzen, so dass jeder sein eigen Brot hat, so soll das die Gesamthand nicht (wie bisher) scheiden. — In diesen letzterwähnten Erscheinungen haben wir aber bereits einen Zustand der Entwicklung der Grundherrlichkeit und des Gutsbesitzes vor uns. Noch zu Beginn der Besiedlung der N. lagen die Dinge so, dass der Gutsherr, der zugleich Grundherr war, doch auch rechtlich nur geringen Einfluss auf die Bauern seines Dorfes hatte. Die Allmende war unbedeutend, auch seine Hufen lagen — meist, nicht immer — im Gemenge, der Körgemeinde gehört auch er an. — Aber der „Nachbar des Bauern" ist der grundherrliche Gutsbesitzer nicht; dass er den Erbzins erhielt, würde ihn allein schon über die Bauern gestellt haben. Aber von vornherein sind ihm gewisse staatliche Funktionen übertragen, vor allem die Erhebung der Bede und die Haftung für ihr richtiges Eingehen, ein Zustand, den man m. E. unrichtig als eine Abwälzung der Bedelast auf die Bauern bezeichnet hat. Das Übergewicht des

---

[1]) Vergl. Rachfahl a. a. O. XVI, 113. [2]) v. Schwind, Entst. d. freihen Erbleihen. Brunner, Leihezwang. [3]) XX 132. Vortmer en ewilich ridder ader knecht mach driwn also vel huwen, also em ewene kumt. Auch were enich ridder oder knecht, de sinen sone oder sinen vedder van sik setten wolde, de mach ouk also vel howen drewen, alse her vore benumet is. Vergl. Droysen G. d. pr. Pol. I, 71.

Ritters über die Bauern ergiebt sich aber m. E. allein schon aus dem Umstande, dass der Ritter Vasall, d. h. hofrechtlicher Beamter des M. war; mochte der miles sich den Konsequenzen aus diesem Verhältnisse dem M. selbst gegenüber zu entziehen versuchen, dem „armen Mann" gegenüber hat er sicherlich möglichsten Vorteil daraus zu ziehen gesucht. Das gilt von dem Rittergutsbesitzer schlechthin, ob er nun Grundherr war, oder nicht. So kann es kommen, dass die auf grundherrlichem Boden angesessenen Bauern u. s. w. schon 1281 als subditi des Vasallen, dieser als ihr dominus gilt;[1]) und dieser Ausdruck ist nicht singulär gebraucht; 1303 kehrt er für die Dörfer der v. Schöning und Liebenthal wieder, obwohl diese landesherrliche Rechte in ihren Dörfern noch nicht erworben haben, 1341/6 in Marienwalde (subditi coloni et pauperes). Ob man das subditi da als „Untertanen" oder als „Unterstellte", „Hintersassen" bezeichnen will, steht anheim.

Die Dienste der Bauern und Kossäten. Alle Insassen der Mark sind dem M. zu Diensten verpflichtet, Adlige, Städter, Bauern. Die Städte bleiben hier aus dem Spiel. Die Dienste des Ritters bezw. des Schulzen, dessen Stellung in dieser Hinsicht leider noch durchaus nicht geklärt ist, sind in erster Linie ritterliche Rossdienste. Aber sind sie es ausschliesslich? der Bauer dient zu Fuss, sei es direkt im Felde, sei es beim Bau von Burgen, Brücken u. s. w.[2]) Manndienst und Burdienst stehen neben einander. Aber nun besteht noch der Wagendienst, die Pflicht zur Gestellung von Rüstwagen. Wem liegt sie ob? Nur dem Bauern? Es hat den Anschein, als wenn ursprünglich die Ritterhufen ebenso zur Mitstellung des Heerwagens verpflichtet gewesen sind, wie die der übrigen Dorfinsassen. — Je länger, je mehr erscheint, abgesehen vom ritterlichen Rossdienst, nur noch das servitium curruum in den Urkunden. Es entsteht nun die Frage, gibt es bei Beginn der Entwicklung private Dienste, die der deutsche Untertan dem grundherrlichen Gutsherrn geleistet hat, und dann, wie und wann sind die staatlichen Dienste der Bauern von den M. an die Gutsherrn gekommen. Zur Beantwortung der ersteren Frage darf man nur Privaturkunden heranziehen. 1313 und 1321 überlassen die von Wedel denen v. Hagen zwei Dörfer; vom servitium curruum wird da gesprochen, von Privatdiensten, oder überhaupt anderen Diensten nicht; dasselbe zeigt sich 1324 bei dem Besitzwechsel von Latzkow; und so überall. In der Urkunde, durch welche 1314 das Kloster Himmelstädt seine fünf Dörfer erhält, wird freilich gesprochen von servitium publicum et privatum; ich glaube aber, man wird berechtigt sein, die hier erwähnten Privatdienste nicht in den deutschen Dörfern, sondern in dem am Warterande gelegenen slavischen Fischerdorfe Loppow, das im LB. nur 20 H. besitzt, zu suchen.[3]) Wie 1319 der M. dem Drosten Olafson und einem v. Wedel Schivelbein überlässt,[4]) erwähnt er Manndienst, Burdienst, Wagendienst; sind die Burdienste hier private Handdienste der Bauern? Der das Land übergebende M. ist Landesherr und Grundherr vieler Dörfer; die „Burdienste" dürften auch hier parallel den Manndiensten die öffentlich-rechtlichen Heerdienste sein.

Was nun zunächst die Wagendienste anlangt, in slavischer Zeit perangaria genannt, so müssen sie eine beträchtliche Last gewesen sein. 1280 haben die Vasallen den M. jüngerer Linie jede Bede und jede perangaria zugleich geweigert.[5]) Wie die Bede wurden also auch die Wagendienste bis dahin von jedem Grundbesitzer geleistet, auch vom Adel. Der M., der hier auf die Bede verzichtet, verzichtet auch auf die perangaria Indessen haben augenscheinlich die Vasallen diesen Erfolg doch nicht dauernd behaupten können. Bede und parangaria sind künftig wieder geleistet worden.[6]) Aber der Adel hat sich stets dagegen gewehrt. Wartislaw IV. hat 1319 direkt auf den „Wagendienst" verzichtet,[7]) wenigstens für einen beschränkten Bezirk. Ist nun hier ein Anhalt dafür vorhanden, dass die dem M. verweigerten Dienste den Grundherrn geleistet werden? Die subditi, die Bauern, erscheinen 1280 wie 1319 in der Reihe der Vertragschliessenden. Als die M. 1303 den v. Liebenthal und v. Schöning ihre Aufgabe der Besiedlung von Arnskrone erleichtern wollten, erliessen sie ihren Untertanen in den altbesetzten Dörfern auf 16 Jahre Bede und Dienste.[8]) Bede und Dienste ruhten auf den, dem Grundherrn eigentümlichen, Hufen und wurden dem M. durch Vermittlung des Grundherrn geleistet; wenn der M. sie jetzt den subditi erlässt, so kann das hier nur den Sinn haben, dass sie nicht ihm, sondern dem Grundherrn geleistet

---

[1]) C. I. 11. [2]) Vergl, C. I. 11. Da der bäuerliche Handdienst für unseren Gegenstand nicht ins Gewicht fällt, lassen wir ihn bei Seite. [3]) Die Gründungsurk. des Domstifts in Soldin, XVIII, 443, wo servitus rustica et urbana neben manchen andern Eigentümlichkeiten erwähnt werden, betrachte ich, wenn nicht ganz als Fälschung, so doch als stark interpoliert, zumal sie nur in Abschrift vorliegt. [4]) U. B. Wedel II, 1. 89. [5]) C I. 9. [6]) In zwei (identischen) Dorfverleihungen für Bernstein (Siede, Klausdorf. XVIII, 69 u. 72) erscheint neben den servitia noch eine angaria; ich habe dafür keine Erklärung. [7]) XX, 132. [8]) B. I, 250.

werden sollen, wie das gleich nachher von einer etwa erhobenen Bede noch besonders gesagt wird. Es entspricht das dem, was wir aus polnischen Urkunden erfahren, wo gelegentlich ausdrücklich bestimmt wird, dass die Wagendienste im Falle einer Mobilmachung nicht dem Fürsten, sondern dem Grundherrn geleistet werden sollen.[1]) Demnach wird auch in den Fällen von 1280 und 1319 den Bauern zur Pflicht gemacht sein, die bisher dem M. geleisteten Dienste dem etwaigen grundherrlichen Gutsherrn zu leisten, wo es solche gab; wo aber der M. selber Grundherr war, bedurfte es einer besonderen Verleihung. So entstanden allmählich die, zunächst auf ein sehr geringes Mass, 3—4 Tage im Jahr, normierten Spanndienste, zum Teil noch zur askanischen Zeit; zu beachten bleibt dabei immer, dass die Dienste nicht vom Standpunkte der positiven Nutzbarkeit, sondern der Aufhebung einer Last erwähnt werden, dass es fast immer bei Dorfverleihungen heisst „frei von dem Dienst“, sehr selten „mit allen „Diensten“. So auch z. B. 1351, wo Marienwalde (jetzt erst!) zeitweilig wegen seiner Not die Befreiung von den Diensten erlangte.[2]) Mit der Besiedlungsform als solcher haben also die Dienste nichts zu schaffen. Dass aber in der späteren Zeit der Siedlungen, um die Wende des 13./14. Jahrh. in die Ansetzungsverträge gleich eine Verpflichtung zu drei- oder viertägigen Diensten mit aufgenommen wurde, ist immerhin möglich. Dass schon um 1300 deutsche Bauern in Kolonialländern nicht unerhebliche Dienste leisteten, wissen wir von Pommern,[3]) und diese Zustände haben sicher auf die Nachbarstriche der Mark eingewirkt. Im östlichen Teile des Landes bei Woldenberg sind Spuren preussischer Einflüsse bei der Siedlung nachweisbar. Da sich um die Mitte des XIV. Jahrh. in Preussen solche Verpflichtungen aufgenommen finden, wäre sogar eine partielle Rückwirkung von dorther möglich.[4]) Näher liegt freilich der Gedanke, die Einrichtung privater Dienste mit der Ansetzung der Kossäten in Verbindung zu bringen. Dass unsere Kossäten zum grossen Teil slavischen Ursprungs waren, ist wahrscheinlich; zum Beweise dafür darf man sich freilich nicht auf die Verhältnisse der Oderranddörfer berufen, wo z. B. in Zäckerick 14 slavische und ein deutscher Kossät sich finden; der Oderrand mit seinen Fischerdörfern ist nicht beweiskräftig. Überhaupt finden sich anfangs in der N. nur sehr selten Kossäten erwähnt. Ich stehe daher nicht an zu glauben, dass ihr Vorhandensein ein Zeichen ungenügender Besiedlung ist. Nur, wo keine Bauern zu beschaffen waren, greift man zur Ansetzung von Kossäten. Daher ist m. E das häufigere Auftreten von Kossäten zu erklären a) im nicht völlig besiedelten Osten, b) in der Zeit nach den grossen Dorfverwüstungen (darüber unten). Auch die Verhältnisse von Bernikow werden hiergegen nichts beweisen; da B. ein Dorf mit Burgmannenhöfen war, ist es hier zu einer normalen Entwicklung garnicht gekommen.[5]) Überdies reicht die dortige Entwicklung in die pommersche Zeit hinein. Dass nicht ipso iure der Kossät hinsichtlich der Dienstverpflichtungen schlechter gestellt war, als der Bauer, zeigt das Beispiel des Hofes Drans.[6]) Hier, wo auch der Bauer nicht zu deutschem Erbzinsrecht, sondern zu slavischem Rechte sass, hatte doch der Kossät nur unbedeutende Dienste zu leisten. Überdies waren es stets nur Handdienste.

Aber ist es nicht auffallend, dass die 14 slavischen Kossäten des Dorfes Zäckerick, welche 1355 dem Kloster Zehden vereignet waren samt allen Rechten, augenscheinlich keine Dienste leisten?[7]) Von letzteren wissen wir sonst aus der N. nichts. Dass das schlechte Besitzrecht der Kossäten, besonders der slavischen, einen nachteiligen Einfluss auf die Gestaltung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse ausgeübt hat, ist wohl unbestreitbar.

Pactus. Das wichtigste Nutzungsrecht des M. zur Siedlungszeit stellt der Pactus dar. Er ist hervorgegangen aus dem Bischofszehnt, welcher den M. überlassen wurde; die 1237 von ihnen mit dem Bischof von Brandenburg abgeschlossenen Verträge haben ihre Nachbildung auf dem Boden der N. gefunden. Zum Teil war schon vor dem Eindringen der M. der Zehnt einigen Grundherren überlassen. 1252 schloss der Erzbischof von Magdeburg zugleich namens der M. mit dem Bischof von Lebus einen Vertrag u. a. auch über den Zehnt ab; darnach sollte der Bischof nach Ablauf der Freizeit von jeder Hufe $1/2$ Vierdung erhalten. Die M. haben aber wahrscheinlich diesen hohen Satz in den 1253[8]) folgenden Verhandlungen noch heruntergedrückt. Als sie dann das Drageland eroberten, musste sich der Bischof von Posen 1312 zu einem Vertrage bequemen; er erhielt von den Hufnern direkt künftig nichts mehr; von den M. bekam er ein für alle Mal 200 Hufen und jährlich 50 Mk. S. Anders gestaltete sich das Verhältnis zum Bischof

---

[1]) Rummler, die Schulzen . . . in Gr. Polen. Progr. Posen 1892. S. 14. [2]) XIX, 461. [3]) Fuchs, Untergg. S. 36. [4]) v. Bruneck, z. G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreussen I, 1, 58. [5]) XIX, 179. 182. 185. 189. [6]) I, 451, 55. Guttmann, Germanisierung. Forsch. IX, 135/6, und ihm folgend Kausch, Programm. Dramburg 1902. S. 9. [7]) XIX, 78. [8]) XX, 185.

von Kamin; er erhielt als Bischofspfennige (denarii episcopales) einen Schilling von der Hufe bei Zusicherung von 12 Freijahren. (1291.) Das sind die Hauptverträge. Da für einige Gebietsteile die Verhältnisse schon vorher geordnet und nun nicht gut zu ändern waren, ergaben sich örtliche Ungleichheiten.

Infolge dieser Verträge fiel die Erhebung des Zehnts fortan dem M. zu. Man hat nun behauptet,[1]) der M. habe gleich nach dem Vertrage mit Brandenburg den Zehnt an die Grundherren überlassen; man darf das, sofern es auf Allgemeingültigkeit Anspruch macht, als absurd bezeichnen. Für den Bischof mochte die Veranlassung bestanden haben, gewisse Vasallen mit dem Zehnt zu belehnen, für den M. bestand sie damals nicht. — Was aber erhob nun der M.? Der in natura gezahlte Zehnt brachte unter der Voraussetzung, dass der Acker nur das zehnte Korn trug, bei einer Aussaat von 1 Scheffel auf den Morgen von der Hufe 25 Scheffel Hartkorn und etwas weniger Hafer bezw. Gerste, das sind $1^1/_2$ frusta ohne den Viehzehnt. — Diese ganze schwere Abgabe haben die M. nun doch nicht verlangt, sondern sie haben sich mit einer augenscheinlich nach der Ertragsfähigkeit des Bodens bemessenen jährlichen festen Quote begnügt, dem pactus.[2])

Damit erschloss sich den M. eine gewaltige Einnahmequelle, die freilich nicht überall gleichmässig floss, die z. B. im Bezirk jenseit der Drage erst nutzbar gemacht werden musste, als sie an anderen Stellen schon abzunehmen begann. Dass die Ordnung der regelrechten Steuern, der Beden, in der Mark so spät erfolgen konnte, erklärt sich wahrscheinlich einzig aus dem Vorhandensein dieser Einnahmen.[3]) Unkräftigkeit des Bodens wie irgend welche Naturereignisse konnte sie nur ausnahmsweise versagen lassen bezw. den zeitweiligen Erlass nötig machen.[4]) Bedenklicher und folgenreicher war eine Veräusserung oder Verlehnung des pactus an andere Nutzniesser; da der pactus ein Recht darstellte, dass den M. nicht unwiderruflich, sondern nur für die Dauer der Herrschaft ihrer Familie im Lande überlassen war, so ist es durchaus erklärlich, dass uns nicht ein einziger Fall aus der askanischen Zeit überliefert ist, wo sie den pactus einem Vasallen überlassen hätten. Man möchte also geneigt sein anzunehmen, dass er auch zur Zeit des Landbuches der N. 1337 ihnen — fast — überall gehört hat, und dass der dort in den meisten Dörfern erwähnte Pactus eben der hier erörterte ist. Scheinbar liegt hier die Sache so sonnenklar, dass man meinen müsste, wer dieses Verhältnis anzweifelt, müsse das beweisen. Merkwürdigerweise ist es umgekehrt. Raumer vor allem ist der Ansicht, der da erwähnte Pactus sei eine Einnahme der Grundherren. Dass das unrichtig ist, ergibt eine Bemerkung bei der Aufführung des Dorfes Grabow, Kr. Königsberg: pactus 15 solidos; obligatus est illis de Vidichow. Jene Notiz wäre von seiten des Landreiters unmöglich gemacht worden, wenn ein anderer als der M. den pactus verpfändet hätte. Aber ob der pactus hier wirklich dasselbe bedeutet, wie 1237 die Zehntablösung? Der Ausdruck pactus kommt für die verschiedensten vertragsmässig festgelegten Verbindlichkeiten, auch für den Erbzins vor; konnte er nicht dies, wie Raumer will, auch hier bedeuten? — Der pactus kommt in den neumärkischen Urkunden nur sehr selten vor; sicher im Sinne von Zehntablösung nur dreimal, soviel ich sehe. 1351 werden in einer Urkunde betreff Blockshagen, 1352 in einer über Kürtow,[5]) 1354 in einer solchen über Rakow, Hitzdorf, Goehren und Koelzig, alle Marienwalde zugehörig[6]) nebeneinander pactus (an erster Stelle), precaria census aufgeführt, und zwar im Privatbesitz. Unter Übergehung aller anderen zweifelhaften Stellen ergaben diese drei unanfechtbar, dass um jene Zeit auf diesen Dörfern neben Bede und Hufenzins noch die Pacht gezahlt wurde. Zwei dieser Dörfer aber sind wedelsches Eigentum wahrscheinlich schon in der pommerschen Zeit geworden; dass der pactus hier dem Landesherrn entfremdet ist, erklärt sich leicht, auch schon daraus, dass seine Regulierung für dieses ehemalige Johannitergebiet wahrscheinlich schon vor der Zeit der Askanier erfolgt war.[7]) So werden wir denn nun auch die Erwähnung des pactus 1313 in Gottberg, 1355 in Rietzig, und besonders 1303 im Vertrage des Klosters Marienwalde mit dem Bischofe über die Bischofspfennige als Pacht im Sinne des Bischofzehnts zu deuten berechtigt sein.[8])

---

[1]) Riedel, Mk. Brandenburg II, 176. [2]) Darüber s. vor allem Wohlbrück, Lebus I, 240 und Riedel a. a. O. I, 176. Raumer, Landbuch, hat den Begriff des pactus nicht verstanden; S. 67 sieht er darin den Grundsteuerreinertrag, und an der massgebenden Stelle (S. 79, Anmkg. 3) die Kornpacht der Bauern an den Grundherrn, d. h. den Hufenzins. [3]) Vergl. Brenneke, Meckl. Jahrb. 65, 30, der dies verkennt. [4]) Dahin gehört wahrscheinlich die von Raumer S. 67 angeführte, missverstandene Stelle der Urk. des Bischofs von Kamin. B I, 204. [5]) XVIII, 127 und 128. [6]) XIX, 462. [7]) Vergl. dazu XVIII, 115. No. 29 u. 119. No. 36. [8]) Namentlich die letzte Stelle (XVIII, 8) scheint ganz einwandsfrei. Vergl. auch XVIII, 101.

Sind wir nun nicht auch zu derselben Deutung hinsichtlich des pactus im Landbuche berechtigt? Es könnte wunderbar scheinen, dass die den Kataster aufnehmenden Landreiter das Hauptaugenmerk neben Dienst, Mühle, Krug auf diese den M. doch nicht aus eigenem Recht zustehende Abgabe gerichtet haben sollten; man müsste meinen, die Feststellung der Bede habe ihnen mehr am Herzen gelegen, da sie den M. kraft landesherrlicher Gewalt zustand. Indessen wenn wir beachten, dass die Bede laut Vertrag von 1281 nur 2 Schilling vom frustum einbrachte,[1] so warf der pactus einen weit höheren Ertrag ab, war also auch wichtiger. — Aber die Bede, precaria, ist ja mehrfach im LB. erwähnt; 4mal ist an Orten, deren Pachthöhe angegeben ist, bemerkt, dass sie quondam Bede zahlten, zweimal mit dem Zusatz, dass die Bede jetzt dem Hasso (v. Wedel) gehöre; noch ein ferneres Mal ist diese Bemerkung gemacht bei einem Dorfe, bei dem nichts von pactus steht. Dass jene Bemerkung, einst sei precaria gezahlt, thöricht ist, da früher ja von jeder Hufe precaria gezahlt wurde, hat Wohlbrück im Hinblick auf ähnliche Angaben des LB. von 1375 bemerkt. Vielleicht darf man die Sache aber so auffassen, die Leute wussten sich nicht weiter zu erinnern, als dass sie früher auch Bede gezahlt hatten. Dass ihnen die Bede erlassen ist, ist doch ausgeschlossen. Nun ist aber noch der merkwürdige Fall der Uchtenhagenschen Güter bei Fürstenfelde zu beachten: sie geben, ihrer Angabe nach, keine Bede! Wozu ist das bemerkt, wenn bei den anderen Dörfern garnichts von Bede steht? Muss man nicht annehmen, alle anderen Dörfer haben Bede gezahlt, natürlich mit Ausschluss derjenigen, die ihren Herrn cum omni iure gehören? Es sind da noch einzelne Bedenken, z. B. sprechen die uns genauer bekannten Verhältnisse des Bernsteinschen Klosterdorfes Siede gegen eine solche Annahme, aber darauf können wir hier nicht eingehen, der einzelne Fall wiegt die übrigen Gründe nicht auf. So kommt man denn zu der Ansicht, dass zur Zeit des Landbuches sowohl pactus als Bede von der Masse der Dörfer gezahlt ist, dass sie aber, wie auch Wohlbrück meint, damals schon in der Vorstellung des zahlenden (Bauern) wie des Empfängers zu einem einzigen Titel zusammengewachsen waren; es würde sich das auch leicht erklären, da sie auf Grund des gleichen Modus von den Hufen erhoben wurden und lange Jahre hindurch in dieselbe Kasse geflossen waren. Vielleicht ist, nach Fixierung der Bede für die zu beiden Leistungen verpflichteten Dörfer diese Fusion direkt angeordnet. Im Lande Lebus ist sie m. E. schon 1319 völlig durchgeführt; im Vertrage der Stände mit Wartislaw von Pommern heisst es: in dissem ersten stücke scal man nemen van deme harden stucke tu sunte martines daghe dre schillinge und tu sunte walburge daghe dre sch. br. p. und nicht mer, noch bede korn, etc.[2] Worauf diese Abgabe beruht, ob sie Bede, ob Pacht darstellt, ist nicht erwähnt; dass die Bede darin steckt, geht aus der Erwähnung des Bedekorns hervor, und doch auch wohl aus den Terminen, 1. Mai und 10. November, die sich mit den in den Bedeverträgen festgesetzten, 1. Mai und 30. Nov., so ziemlich decken; dass aber nicht bloss die Bede gemeint ist, ergiebt schon die Höhe der Steuer, die Bede betrug nur 2 Sch. vom frustum; die überschiessenden 4 Sch. können nicht gut etwas anderes als der pactus sein.[3] Es ergiebt sich also, dass hier beide schon 1319 in eins verschmolzen sind, sodann aber auch, dass 1319 noch von der weit überwiegenden Masse auch der grundherrlichen Hufen diese Steuern abgeliefert wurden, und zwar ist dies von den Ständen zugesichert. Darin aber liegt die Bedeutung dieser Tatsache, die wir noch weiter erhärten werden, für unsere Frage. Die Grundherrlichkeit, welche durch die — wahrscheinliche oder doch mögliche — Erwerbung der Wagendienste in manchen Gegenden einen Schritt auf dem Wege zur Gutsherrschaft getan hat, ist noch nicht ausgedehnt auf die Verfügung über die landesherrlichen Steuern; zur Zeit des Landbuches werden wir das Bild in dieser Beziehung also noch nicht wesentlich verändert finden. Noch entrichtet der Bauer seine Steuern dem M., sie gehen, falls er einen ritterlichen etc. Grundherrn hat, durch dessen Hand, aber sie gehen durch und bleiben dort nicht hängen.

Das Schulzenamt sowie das Verhältnis des Grundherrn zu ihm ist von Grossmann[4] so aufgefasst worden, als habe sich im wesentlichen schon in der Siedlungszeit eine patrimoniale Gerichtsbarkeit herausgebildet; teilweise beruft er sich dafür auf Kühns.[5] Leider geben nun unsere Quellen hierüber keinen bestimmten Aufschluss. Einigermassen wahrscheinlich ist folgendes: Zu unterscheiden sind die iudicia maiora und minora, Ober- und Untergerichte; den Umfang der

---

[1]) Dabei ist freilich noch manches unklar, was hier nicht erörtert werden kann. [2]) XX, 132. [3]) Nach Ansicht von Fuchs, Untergg. d. Bauernstandes etc. S. 34 sind im Ausdruck pactus später die Zehntablösung und der ursprüngliche Bodenzins vereinigt; er stützt sich dabei auf einige Bemerkungen von Clempin, Pom. U. Bch. I, 296, die aber nur lokale Bedeutung haben; so auch Keil, Landgemeinde S. 11; dass der Begriff pactus wechselt, muss freilich festgehalten werden. [4]) a. a. O. S. 4. [5]) Gesch. der Gerichts-Verf. i. d. Mk. Brbg. II, 146.

ersteren finden wir genau bestimmt in preussischen Quellen: sie stellen die peinliche Rechtspflege in letzter Entscheidung und die Strassengerichtsbarkeit dar; sie gehören ohne Zweifel in der Mark ursprünglich nicht den Grundherren und somit auch nicht zur Judicatur des Schulzen. Aber letzterer hat in den Prozessen zum Teil die Rüge zu tun, wohl auch die Voruntersuchung zu leiten, und so bezieht er von den grossen Bussen ein Dritteil. Das Niedergericht befasst die Civilgerichtsbarkeit und niedere Strafrechtsfälle, bei Tätlichkeiten bis zur Blutrunst; es wird ausgeübt vom Schulzen, sei es allein, sei es unter Zuziehung von Schöffen; die darin fallenden Bussen bezw. Sporteln bezieht in der Mark (und auch anderswo teilweise) wahrscheinlich der Schulze allein.[1] — Diese niedere Gerichtsbarkeit nun wird in den übrigen Kolonialländern (meist) bei der Siedlung den Grundherren zugewiesen, so in Preussen, in Mecklenburg, in der Lausitz, in Schlesien.[2] Somit werden wir nicht umhin können, auch für die Mark einen ähnlichen Zustand als ursprünglich anzunehmen. Darf man aber deshalb hier von einer Patrimonialgerichtsbarkeit sprechen?

Der Schulze ist von seinem Grundherrn, der ihn gelegentlich der Lokation eingesetzt hat, abhängig, insofern er ihm gewisse Dienste zu leisten hat, die an Stelle des von den Bauern gezahlten Zinses treten, dahin gehört das zu stellende Dienstpferd. Aber hinsichtlich des Gerichts sind die Erbschulzen vom Grundherrn, selbst dem kleinen, der nur dieses eine Dorf besitzt, durchaus unabhängig. Die treffliche Erörterung von Wohlbrück[3] lässt darüber garkeinen Zweifel zu; für Schlesien kommt Rachfahl zu den gleichen Ergebnissen,[4] und ähnlich, wenn auch nicht ganz bestimmt, beurteilt Rummler die Lage in Grosspolen.[5] Solange der Schulze zu Erbe sass, solange er zu des M. hulden dingte, solange endlich das iudicium maius in der Hand der Landesherren war, konnte man von einer Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren nicht gut sprechen. Freilich verleiht die Zwitterstellung des Schulzen, dass er privatrechtlich ein Beamter des Grundherrn, öffentlich-rechtlich ein solcher des Landesherrn ist, dem Verhältnis eine gewisse Unklarheit; und diese hat dann auch besonders dazu beigetragen, den Grundherrn faktisch einen grösseren Einfluss auf das Gericht gewinnen zu lassen, als ihm zustand. Ob es von vorn herein kleine Dorfgrundherren gab, welche, unter Verzicht auf die Bestellung eines Schulzen, die Lokation des Dorfes selbst besorgt haben, wie man wohl behauptet hat, so dass sie nun selber das Erbschulzenamt übernommen hätten und damit auch das Gericht, das ist doch sehr fraglich. Der Edelmann hätte dadurch seinen Heerschild selbst gemindert. Im Landbuche ist einige Male als Inhaber eines Dienstlehens kurzweg „der Schulze“ ohne Nennung des Namens genannt; obwohl hier markgräflicher Vasall, wie die anderen, galt er also nicht für voll, nicht einmal für den Landreiter. — Auch im Charakter des Schulzenamts liegt ursprünglich nichts, was der Gutsherrlichkeit Vorschub geleistet hätte.

Das Gesamtergebnis unserer Erörterung, wenn wir vorläufig den Hauptpunkt herausgreifen, ist das, dass bei aller Ausdehnung der privaten Grundherrschaften und des Gutsbesitzes von einer durch die Besiedlung herbeigeführten Privatuntertänigkeit der deutschen Bauern unter die Grund- bezw. Gutsherren doch kaum die Rede sein kann. Die Fälle, in denen nachweislich früh schon eine Gutsherrschaft wahrnehmbar ist, Gottberg, Klausdorf, Siede, Kürtow u. s. w., gehören durchweg nicht der märkischen, sondern der pommerschen Siedlungszone an; auch Bernikow gehört dahin, obwohl die Bede noch später den M. zusteht.

Wie ist nun der **Entwicklungszustand zur Zeit des Landbuchs** 1337? Fuchs hat den Versuch gemacht, auf Grund des Landbuchs ein Bild der damaligen Verhältnisse des Grundbesitzes und der Gutsherrlichkeit zu entwerfen. Soviele interessante Beobachtungen er dabei aber gemacht hat,[6] es musste dieser Versuch doch zum guten Teil misslingen, da das Landbuch aus sich selbst heraus ohne eingehendste Kenntnis der damaligen Landesverhältnisse und der Geschichte der einzelnen Dörfer kaum richtig zu verstehen ist, zumal da die einzige kommentierte Ausgabe von v. Raumer, der an die Arbeit vor Veröffentlichung der Urkunden herantrat, irreführende Ansichten aufstellt. Aus dem LB. ist vielleicht annähernd die Zahl und die Grösse der ritterlichen Dienstlehngüter des M., aber weder die Zahl und der Umfang der Güter überhaupt, noch die der bestehenden Grundherrschaften zu entnehmen. — Wenden wir uns zuerst dem Stande der **Grundherrschaft,** besser des **Grossgrundbesitzes** um jene Zeit zu. — Im LB. sind nicht alle Dörfer des Landes aufgeführt. Da fehlt z. B. Kürtow, Kr. Arnswalde; es hat höchstwahrscheinlich schon 1291, sicher 1325 denen v. Wedel gehört[7] und ist an sie wohl schon durch Okkupation von

[1] Vergl. Kühns II, 160. [2] Vergl. v. Brüneck, Grdeigentum . . . in . . . Preussen. I, 42ff u. II, 67. Lausitz. Mag. 61, 206ff. Mecklenb. Jahrb. 67, 42. Tzschoppe u. Stenzel. Schles. Urk. Sg. S. 147. Die Quellen lassen freilich oft in Zweifel, ob jene Bestimmung auch für die freien Erbzinsleute und nicht etwa bloss für die Grundhörigen gilt. [3] a. a. O. I, 215. [4] Zt. Savignystiftg XVI, 142ff. [5] Progr. Posen 1891/2. [6] S. oben S. 3. [7] U. B. Wedel II, 2. 7.

Johanniterbesitz vor 1626 gelangt. 1352 ist es mit allen und jeden privaten und öffentlichen Gerechtsamen ihr Eigentum. Das Fehlen des Ortes im LB. erklärt sich also gewiss aus dieser Tatsache. Ebendasselbe gilt von den Dörfern Mewsdorf, Driversdorf, Regenthin; sie gehören schon 1305 nachweislich dem Kloster Marienwalde mit allen Rechten; natürlich fehlt auch Marienwalde selbst, das doch eine grosse Feldmark und noch grössere Heide unter sich hatte. Bei Erwähnung des Dorfes Klosterfelde deutet der Redaktor kurz an, dass dieses und noch einige ungenannte Dörfer Klostereigentum sind. Nicht genannt sind ferner Reichenfelde, das den Augustinern von Königsberg, Nahausen, das ursprünglich dem Templerorden gehört cum omni iure, ferner Blocksdorf, das z. T. den Johannitern, z. T. der Stadt Arnswalde seit 1318 bezw. 1328 gehörte, ferner das Kaminische Zellin,[1]) Frauenmarkt und Sonnenburg bei Schönfliess, Splinterfelde, Schweinhausen, lauter Orte, die vorher schon in Beziehung zu einer faktischen oder juristischen Person erwähnt worden sind, von denen wir also bestimmt annehmen dürfen, dass ihre Nichterwähnung denselben Grund hat, wie bei Kürtow u. s. w. Es fehlen ferner eine ganze Anzahl Dörfer am Oderrande, die allerdings meist slavisch waren, deren Nichtaufführung aber doch nicht hierdurch veranlasst sein kann, da einzelne solcher slavischen Dörfer im LB. aufgeführt sind. Überdies ist die Angabe des LB. bei solchen Dörfern, sie seien slavisch und hätten keine Äcker, nicht wörtlich zu nehmen; von Güstebiese, von dem dies gesagt ist, wissen wir bestimmt, dass es eben um jene Zeit einem Edelmann gehörte und Hufen hatte;[2]) auch sie waren vielmehr alle im Eigentum eines Grundherrn (und Gutsherrn!?) — So dürfen wir denn auch eine grosse Anzahl Dörfer, die vorher zwar nicht genannt werden, die aber sehr wahrscheinlich alten Ursprungs sind, als deshalb übergangen ansehen, weil in ihnen der M. keine Rechte hatte. Sicher gehört dahin z. B. Guhden bei Mohrin, ein altes Burgmannsdorf. — Wenn wir also zunächst einmal von den ganz grossen Grundherrschaften ganz absehen, so ergiebt sich, dass in der Beurteilung bei Fuchs alle die im LB. nicht erwähnten Dörfer ausfallen, und dass also die Zahl und der Umfang der Grundherrschaften ihm geringer erscheinen muss, als er wirklich gewesen ist. Es lassen sich aber ferner Dörfer nachweisen, deren Hufenbestand im LB. zu niedrig angegeben ist, und zwar stets privatgrundherrliche Dörfer. Bei Woltersdorf, Kr. Kbg., ist wenigstens angedeutet, dass da noch 18 H. mehr sind, deren Rechtsverhältnisse samt der Erklärung der Nichtaufführung wir schon aus einer Urk. von 1273 kennen. Bei Klausdorf, Kr. Soldin, sind im LB. insgesamt nur 32 H. verzeichnet, wir wissen aber, dass es sogar 80 sind; der Rest gehört dem Kloster Bernstein. Hier lässt sich der Tatbestand nachweisen, bei wie viel anderen aber nicht? Man darf aber dreist behaupten, dass deutsche Dörfer, welche im LB. nicht mit 64 oder 54 H. verzeichnet stehen, unrichtig registriert sind, und dass die fehlenden Hufen einem Grundherrn cum omni iure gehören. Ferner sind wir in der Lage folgendes nachzuweisen: es sind im LB. eine ganze Anzahl Dörfer verzeichnet, in denen der Hufenbestand zwar richtig vermerkt, das Vorhandensein einer Grundherrschaft aber verschwiegen ist. In keinem der Dörfer, welche zu Chorin (Jädickendorf, Woltersdorf), Bernstein (Sydow, Klausdorf), Reetz (Zegensdorff), Himmelstädt (Kladow, Zanzin, Heinersdorf, Märzdorf, Loppow) oder zum Domstift Soldin gehören, ist dieses Rechtsverhältnis angedeutet. Dasselbe ist der Fall mit den kleinen weltlichen Grundherrschaften. Radun (Kr. Arnsw.) ist im LB. mit 64 H. verzeichnet; dass es seit 1319 denen von Hagen (vorher den Wedel) ganz gehört, ist nicht erwähnt. Dasselbe gilt von Blocksdorf, das z. T. Arnswaldisch ist, Braunsfelde bei Friedeberg und Rohrbeck bei Königsberg gehören seit 1333 nachweislich Kuno Sack; dass er bezw. sein Bruder dort ein Lehndienstgut haben, ist erwähnt, die andere Tatsache aber nicht. Ebenso steht es mit Glasow und denen v. Winningen, bezw. mit halb Cranzin (Kr. Arnsw.) und denen v. Hagen. Die Beispiele liessen sich leicht stark vermehren.

Wollte man nun daraus den Schluss ziehen, dass schon damals gewesen sei: nulle terre sans seigneur, dass jedes Dorf seinen besonderen Grundherrn gehabt habe, so wäre das freilich unrichtig, einerseits erstreckten sich die Grundherrschaften häufig nicht über ganze Dörfer, sondern vielfach nur über einzelne Anteile, andrerseits besass auch jetzt noch der Markgraf viele Dörfer selbst, ohne dass wir seinen Besitzstand als Grundherrschaft bezeichnen dürften. Man wird die Menge dieser markgräflichen Dörfer freilich nicht festzustellen vermögen; wenn wir vielfach solche Dörfer finden, in denen mehrere Vasallendienstlehengüter liegen, so beweist das nicht, dass sie noch jetzt markgräflich sind; dass auch solche Dörfer einem andern Grundherrn gehören konnten,

---

[1]) XIX, 12. [2]) XXIV, 22.

zeigt das Beispiel von Cladow (Kr. Landsberg), das seit 1311/4 dem Kloster Himmelstädt gehört, und wo dennoch 5 (!) Ritterhöfe sich befanden. Auch der Umstand, dass der M. die Mühle des Ortes bezw. Einkünfte daraus besitzt, kann höchstens beweisen, dass ihm das Areal des ganzen Dorfes einst gehört hat, und dasselbe gilt von dem Kruge.[1]) Das Ergebnis hinsichtlich der Ausdehnung der Grundherrschaft, oder besser wohl des Grossgrundbesitzes, zur Zeit des LB. ist das — wenn wir zunächst ganz von den grossen Vasallenbesitzungen der Wedel u. s. w. absehen — dass sie grösser ist, als eine lediglich auf das LB. sich stützende Statistik ergeben kann.

Wir kommen nunmehr zum **Gutsbesitz.** Dabei sind scharf zu scheiden solche Güter, auf denen eine Lehndienstpflicht ruht, und solche, die nicht lehndienstpflichtig sind. Das LB. verzeichnet nur die erstere Art. Schon deshalb hat die von Fuchs aufgestellte Statistik, indem sie die Zahl aller aufgeführten Dörfer zur Zahl (bezw. Grösse) der verzeichneten Rittergüter in Verhältnis stellte, uns ein schiefes Bild geliefert. Aber nicht einmal die Zahl der Rittergüter ist aus dem LB. ersichtlich. Es kam nämlich häufig vor, dass bei Veräusserung eines Dorfes das darin belegene Dienstlehengut mitveräussert, die auf ihm ruhende Dienstpflicht aber auf ein anderes Gut übertragen wurde[2]) So wurde dann ein Gut dienstfrei, während ein anderes, das vielleicht nur die normale Grösse hatte, 2 oder mehr Lehndienste zu leisten bekam. Auf dem Gute Wrech (Kr. Königsberg) ruhen 5 Dienste der v. Jagow; welche Dörfer bezw. Güter diese eigentlich zu leisten haben und nun davon frei erscheinen, ist nicht gesagt. Jedenfalls sind allein in diesem Falle 4 Lehngüter weniger, als vorhanden waren, verzeichnet. — Es fehlen ferner im LB. eine ganze Anzahl Ritterlehen deshalb, weil die M. aus irgend einer Ursache auf die Lehnspflicht verzichtet haben; das Lehengut bestand noch, aber da es nicht pflichtig war, liess es der Landreiter fort. Es wird das meist nur Güter in Dörfern ritterlicher Grundherrschaft treffen. Es ist z. B. ein Gut in dem oben schon herangezogenen Dorfe Radun,[3]) Kr. Arnsw., auch Schlagentin und Gottberg haben sicher Lehngüter enthalten. Ebenso steht es mit fast allen Dörfern, die wir vorher als im LB. fehlend nachwiesen. Es hat in ihnen zweifelsohne nicht nur eine Grundherrschaft bestanden, sondern auch ein Rittergut (ohne Dienstpflicht) und zwar wahrscheinlich in derselben Hand, z. B. in Schiltberg und in Kürtow. — Besonders interessant ist der Fall von Cranzin. 1319 gestattet M. Waldemar, dass das von den Wedel an die Hagen gekommene servitium dextrarii auf 6 Jahre ruhen solle; darüber ist er gestorben und der Dienst ist dem M. überhaupt nicht mehr geleistet; im LB. ist bei Cranzin kein Lehngut verzeichnet. Ich wage nach alledem noch einmal die oben ausgesprochene Ansicht zu wiederholen, dass in jedem Dorfe ein Rittergut bestanden hat, auch da, wo es nicht verzeichnet ist, und erst recht in den Dörfern, die ganz fehlen. Schon dadurch muss die Zahl der zur Verrechnung kommenden Güter viel höher gewesen sein, als Fuchs annimmt. — Nicht anders stand es wahrscheinlich um die Kirchengüter. Wenn die Dörfer in die Hände der Klöster u. s. w. kamen, bestanden da Güter, die dem M. Lehnspflicht zu leisten hatten. Es ist das z. B. von Klausdorf, Siede, Alt-Plagow so gut wie sicher und doch ist hier kein Gut verzeichnet. Die Mönche haben eben den Ritterdienst abzuwälzen verstanden, das Gut aber wird bestehen geblieben sein; es ist in einen Wirtschaftshof verwandelt, ein Grangie, deren Anlage augenscheinlich ganz üblich war.

Es werden sich des weiteren im LB. alle diejenigen Güter nicht verzeichnet finden, die überhaupt ohne Rittergutsqualität waren. Im Bedevertrag von 1281 wird das Vorhandensein solcher Hufen vorausgesetzt, welche zwar Baueracker, aber von einem Ritter unter den Pflug genommen waren; da sie keine Steuerfreiheit genossen, werden sie im LB. mit in der Reihe der Bauernhufen aufgeführt. — Das Privileg Wartislaws IV., das den Mannen in Lebus erlaubte, Bauern zu treiben und selbst neue Güter für Brüder und Vettern anzulegen,[4]) kann immer nur Güter ohne Steuerfreiheit ins Leben gerufen haben. Dürfen wir, weil sie ganz naturgemäss als nichteximiert im LB. fehlen, daran zweifeln, dass sie bestanden haben? — Aber auch die Klöster und Stifter haben ganz sicherlich vielfach in den ihnen zugewendeten Dörfern, wenn sie das ritterliche Dienstlehen nicht zu erwerben vermochten, dort einen besonderen Wirtschaftshof angelegt. Als Hasso v. Wedel dem Kloster Marienwalde 1305 10 H. in Regentin auf Wiederkauf

---

[1]) Wir kommen hierauf in anderem Zusammenhange noch zurück. Dass im übrigen Mühlen und Krüge, die im LB. verzeichnet sind, ihre Abgaben dem M. und nicht einem anderen Grundherrn leisten, daran sollte eigentlich kein vernünftiger Mensch zweifeln. Wegen unserer Mühlen vergl. v. Jnama, dt. Wirtschaftsgesch. III, 2. 96.
[2]) Vergl. z. B. XIX 448 u. 453. [3]) Berg, Arnswalde im XV. Jahrh. Schft. V. G. Neumark XIV, 73 irrt doch wohl, wenn er meint, in Radun sei kein Gut gewesen; vergl. U. B. Wedel II, 1. 100., zu den Jahren 1319 u. 1321.
[4]) S. oben S. 7.

zuwandte, hielt er es für nötig, sich ausdrücklich vorzubehalten, dass die Mönche dort keine Grangie anlegen dürften.[1]) Sieht das sehr nach Bauernschutz seitens der Klöster aus? Der Hergang solcher Bauernlegung ist nicht an die grosse Glocke gekommen, sie vollzog sich zwischen Grundherrn und Bauer in aller Stille, auch ohne Pressalien durch Kauf oder sonstigen Vertrag und kam höchstens vor das Dorfgericht. Dennoch aber wird sie solange doch nur selten erfolgt sein, wie noch die landesherrliche Steuer (Bede-Pacht) auf diesen Hufen lastete. Erst nach deren Erwerbung (die 1337 noch nicht weit vorgeschritten ist) nahm sie ein schnelleres Zeitmass an.[2])

Wir haben also zweitens festzustellen, dass die Güter, sowohl Rittergüter wie andere, ehemals bäuerliche, zur Zeit des LB's nach Zahl und Umfang beträchtlicher gewesen sein müssen, als das LB. selbst uns glauben macht; hiernach sind die Zahlen bei Fuchs in diesem Punkte zu erhöhen, der ritterliche Gutsbesitz grösser zu veranschlagen. Einen zahlenmässigen Ausdruck dafür zu finden, ist unmöglich.

Die dritte Frage ist die nach dem Umfange der **Gutsherrschaft**, also desjenigen Rechtsverhältnisses, das die (einige) Bauern dem Willen des auf dem Rittergute ansässigen (oder eines fremden) Gutsherrn unterwirft, der die landesherrliche Gewalt über sie ausübte bezw. ausüben liess.

Nach dem, was wir oben sahen, kann dieser Zustand nur dadurch eingetreten sein, dass der M. an die bisherigen Grundherren bezw. Gutsbesitzer[3]) seine Anrechte am Gericht, an Diensten, Pacht, Bede, Patronat u. s. w. überliess, sei es für den ganzen Umfang des Dorfes, sei es für Anteile daran. Lassen sich aus der N. in askanischer Zeit solche Fälle nachweisen? Wir scheiden zunächst wieder die ganz grossen Grundherrschaften aus. Dann aber bleibt nicht ein einziger Fall zu verzeichnen, in dem ein Askanier in der N. einem kleinen ritterlichen Grundherrn jene Regale überlassen hätte, nicht einer. Denn der Fall von Bernikow, wo Waldemar 1317 einem Bürger 4 H. frei von Bede und Diensten überlässt, erklärt sich in Verbindung mit Urkk. von 1308, 1323 und 1328[4]) dahin, dass wir es hier mit Ritterhufen zu tun haben, von denen Waldemar, nachdem der eximierte Vorbesitzer sie veräussert hat, jetzt sogar die Ablösung der Vorrechte durch den nicht eximierten Bürger fordert. Überdies aber sind die Zustände dieser Dörfer, deren Entwicklung in die vormärkische Zeit hineingreift (so auch Siede, Klausdorf, Gottberg, Kranzin, Kürtow) für die eigentlich märkischen Dörfer nicht vorbildlich. Und wie steht es mit den kirchlichen Stiftern? Sie gehören eigentlich schon zu den Grossgrundherrschaften, und doch ist die Lage für sie nur teilweise anders. Marienwalde hat Patronat und Gericht über die Hintersassen bei der Gründung erhalten, aber die Bedefreiheit erkaufte es zum Teil erst 1313, und auch da noch keineswegs für alle seine Güter und nicht dauernd,[5]) auch nicht die Freiheit seiner Hintersassen vom Heerdienst, die ihm erst viel später zugestanden wird. Bei Übereignung von Alt-Plagow sicherte sich der M. Dienste und Bede auf jeden Fall, ebenso sicherte er sich 1305 den Ritterdienst in Lämmersdorf. Wenn daher in der Verkaufsbestätigung von Driversdorf 1316 steht, das Kloster erhalte das Dorf mit allen Rechten, so wird man dazu die nicht besonders aufgeführten (Bede, Dienste) auch nicht rechnen dürfen. — Die Rechte Himmelstädts in seinen Dörfern haben, soweit bekannt, in der askanischen Zeit keine Mehrung erfahren, noch 1328 befinden sich dort Vasallengüter, für die dem Kloster nur das Vorkaufsrecht eingeräumt wird[6]) Chorin hat Bede und Dienste in Jädickendorf und Woltersdorf nicht erhalten.[7]) — Wenn sich daher in den Verhältnissen des Klosters Bernstein eine Abweichung hiervon zeigt, so dass sie in Clausdorf und Siede alle Rechte, auch die Bede erhalten, so dürfte man einigermassen zweifeln an der Echtheit dieser beiden Urkunden, die in wunderbarer Weise bis auf den Buchstaben übereinstimmen.[8]) Aber, w r erwähnten schon, dass dort an der Grenze der pommerschen Siedlungszone die Dinge in der Tat ianders liegen, dass dort wahrscheinlich schon die besiedelnden Grundherren mit allen landesherrlichen Rechten ausgestattet sind, und die verschwenderische Freigebigkeit Albrechts III. hat dem noch weiter Vorschub geleistet.

Auch im Anfange der bayrischen Herrschaft gab es Fälle, in denen der M. einem Vasallen seine Regale für den Umfang eines Dorfes oder einzelner Hufen erteilt, ziemlich vereinzelt, sie mehren sich erst dicht vor der Zeit des Landbuchs, augenscheinlich infolge der finanziellen Schwierigkeiten, die der mehrfach erwähnte pommersche Krieg verursacht hatte. Dennoch greifen diese Verleihungen noch nicht die Substanz der Hoheitsrechte in den einzelnen Dörfern an. Sie

---

[1]) XIX, 447. [2]) Vergl. Fuchs, Untergg. S. 43. [3]) Oder auch Dorffremde; aber hier geht der Prozess dann viel langsamer vor sich! [4]) XIX, 179, 182.185. 189. [5]) Vergl. XVIII, 16 zum J. 1341 ff. [6]) XVIII, 381. [7]) XIII, 253. 254. XIX, 77. [8]) XVIII, 69. 72.

ermöglichen uns aber festzustellen, dass diejenigen Besitzrechte, die vom M. kurz vor der Zeit des Landbuchs veräussert sind, in dem Kataster in der Tat nicht erscheinen, und gestatten uns so den Rückschluss, dass die im LB. aufgeführten Besitztitel wirklich noch dem M. gehören.[1]) Wo Mühlen, Krüge, Bede dem M. entfremdet sind, fehlen sie auch im LB. — Dasselbe ergibt sich aus dem Vergleich der im LB. nicht aufgeführten Dörfer mit den Angaben der älteren Urkunden, und ebenso werden wir in allen den Fällen, wo Dörfer im LB. nur mit Namen und Hufenzahl aufgeführt sind, annehmen dürfen — z. T. ist das beweisbar — dass dort dem M. nichts mehr zustand.

Im LB. ist leider ein grosser Teil der Dörfer im Arnswalder und Dramburger Kreise infolge ihres verwüsteten Zustandes nicht näher verzeichnet und entzieht sich unserer Kontrolle. Aber selbst wenn man sie ausscheidet und die älteren in der besten Zeit der Askanier gewonnenen bezw. besiedelten Gebiete Bärwalde, Königsberg, Landsberg, auch Friedeberg, ins Auge fasst und sie vergleicht mit den im späteren Stadium unter dem Einfluss veränderter Verhältnisse kultivierten Strichen, namentlich auch den wie bekannt in dem Konflikt mit den Johannitern von den Wedel und Liebenow occupierten Gebieten an der märkisch-pommerschen Grenze, so erkennt man deutlich den Unterschied; dort überall die Angabe ritterlicher Dienste, hier ganze Dorfstriche ohne solche; Pacht, Mühlen, Krüge zeigen just das gleiche Bild.

Lassen wir die Ritterdienste einmal aus dem Spiel, so berechtigt uns m. E. die Aufführung von Pacht, Mühlen, Krügen im LB. im allgemeinen zu der Annahme, dass in den betreffenden Fällen den M. auch die übrigen Regale, Patronat, Dienste, Gericht wenigstens teilweise zugestanden haben, und dies vorausgesetzt, war die Zahl derjenigen Dörfer, in denen der M. nichts mehr zu sagen hatte, in denen die grund- und gutsherrlichen Gewalten im Besitz aller Hoheitsrechte gewesen wären, im J. 1337 doch noch sehr gering. Aber selbst wenn wir zugeben, dass in den Dörfern, wo den M. nach dem LB. noch die Pacht zustand, das Gericht und die Dienste schon einem Grund- bezw. Gutsherrn gehört haben können, waren die den M. zustehenden Besitzrechte, vor allem das der Pacht, wichtig genug, um die Ausbildung einer Gutsherrschaft zu verhindern. Nun kann man ja geltend machen, der M. habe die Pacht eben nicht veräussern d ü r f e n, da sie ihm nur lehnweise gehörte; der Bischof von Kamin hat eben damals seine Zehnten, als dem M. nur verlehnt, zurückgefordert: aber auch die weniger wichtigen Mühlen und Krüge waren doch sehr häufig noch nicht den Grundherren zugefallen.

Sodann aber bleibt die Frage immer noch offen, wenn sicher der M. keine Rechte mehr über die Bauern hatte, wer war dann befugt, über die Bauern zu verfügen, falls, wie so häufig, die Rechte in verschiedenen Händen waren. Die Bedeutung dieser Frage ist hinlänglich bekannt; innerhalb unserer Quellen wird sie illustriert durch zwei Tatsachen. In denjenigen Dörfern, in denen m e h r e r e Ritterlehen sich befinden, sind 1337 fast immer die Mühlen, und sehr häufig auch der Krug noch im Besitz des M. In dieser Verbindung gewinnt die oben aufgestellte Annahme, dass Dörfer mit mehreren Lehen ursprünglich durch den M. als Grundherrn lociert sind, doppelten Wert; der M. hat sich hier augenscheinlich behauptet, die Vielheit der Güter hat keine G u t s h e r r s c h a f t über das Dorf aufkommen lassen. Ähnlich ist die Erscheinung zu beurteilen, dass wir auch 1337 noch vielfach auf grösseren Kirchenbesitzungen Vasallen des M. in Rittergütern finden (die Brunkow in Brunkow! Cladow!) Liegt das nun im wesentlichen anders in bezug auf

Die grossen Grundherrschaften, von denen das LB. sagt, sie gehören diesem oder jenem, oder von deren Bestand wir sonst wissen?

Von mehreren grossen Veränderungen des Besitzstandes in der Zeit um und nach 1300 haben wir genaue Kunde. 1299 erhielten die v. J a g o w Z e h d e n und Zubehör, 1316 die U c h t e n h a g e n M e s e r i t z, 1317 die O s t e n D r i e s e n, und der Kaminer Bischof pfandweise F a l k e n b u r g und S c h i v e l b e i n, 1319 kam letzteres an den Drosten Olaffon und einen Wedel, 1315 war überdies Bernstein an Pommern gekommen, Pomerellen war in verschiedenen Abschnitten 1310 an den Orden, 1317 an Wartislaw IV. verkauft, fast alle cum omni iure mit Diensten, Patronat, Gericht, Bede. Diese Beobachtung macht es uns sehr wahrscheinlich, dass die übrigen grossen Grund- und Gutsherrschaften, denen wir im LB. begegnen, ganz oder zum grossen Teile ebenfalls erst in jener Zeit entstanden sind, die der A l b u s - W i t t e in N e u e n h a g e n, der U c h t e n h a g e n in F ü r s t e n f e l d e, der W i n n i n g e n am Wartherande, vor allen der v. W e d e l und der v. L i e b e n o w im

[1]) Vergl. z. B. die Verhältnisse von Mansfelde (XVIII, 289), und von Kartzig (XVIII, 284) mit den Angaben im LB.

Dragegebiet.[1]) Dass z. B. die Uchtenhagen nicht schon vor 1300 in den Besitz von Fürstenfelde gekommen sind, folgt einfach daraus, dass sie vor 1316 (dem Jahr ihrer Belehnung mit Meseritz) in der Mark garkeine Rolle spielen; auch von den Winningen hören wir bis dahin garnichts. Dass die Wedel das Land jenseit der Drage noch 1312 nicht in dem Umfange von 1337 und nicht mit anderen als grundherrlichen Rechten besessen haben, zeigt der Vertrag der M. mit dem Bischof von Posen über die Zehnten der Bezirke Filehne, Tempelburg, Arnskrone, Falkenburg, das zeigt auch die Ausmessung von 200 Hufen an den Bischof von Posen 1313, und die Tatsache, dass in eben jener Urkunde der Graf von Kevernberg von seiner terra Arneskrone spricht;[2]) ja es ist zweifelhaft, ob selbst 1320 das Gebiet den Wedel gehört hat, da in diesem Jahre Wartislaw im Namen Heinrichs d. K. über eine Anzahl Dörfer im SO. von Dramburg, in der späteren — angeblich Wedelschen — terra Falkenburg verfügt. Dass erst nach 1314 die Wedel einen grösseren Einfluss auf jene Gebiete erhalten haben können, erweist auch eine Vergleichung der Gründungsprivilegien von Friedland 1314 mit denen von Falkenburg 1333 und Freienwalde 1338. Im Gebiet von Friedland verfügen die Wedel zu Gunsten der neuen Stadt über alle grundherrlichen Rechte, den Boden und den davon fallenden Zins, Fischerei, Jagd, Zins von Kaufhaus und Scharren, sie erwähnen auch die Einkünfte des niederen Gerichts, ohne letzteres in irgend welche Beziehung zu sich zu bringen, aber die echten Kennzeichen der Territorialgewalt, Verfügung über Obergericht und Bede, die bei Gründung von Falkenburg und Freienwalde bemerkt werden, fehlen 1314. Grundherren sind sie schon 1314, aber ohne Verfügung über die landesherrlichen Rechte. Und so auch die Liebenow, die eben in der Feststellung der Grenzen von Friedland als Grundherren in der Nachbarschaft auftreten; noch 1307, als Heinrich von Liebenow an die Stelle Ulrichs v. Schöningen trat, erschienen sie uns lediglich als grosse Grundherren, ebenso wie in der Urkunde, durch die ihnen die M. ihre älteren schon aus polnischer Zeit stammenden Güter im Lande bestätigten und mehrten.[3]) Wir sahen oben, dass diese grossen Grundherren hinsichtlich ihrer Dörfer nicht ein bischen anders behandelt wurden, als die kleinen, dass auch auf ihren Gütern Ritterlehen der M. gebildet wurden, und dürfen ebenso sicher sein, dass der ja erst mehrere Jahre später durch den Vertrag mit Posen gebildete pactus ihren Dörfern auferlegt wurde, wie jedem andern. Wir haben auch nicht das Recht zu meinen, die Handhabung des Gerichts sei hier anders geordnet, bloss weil diese Herren nicht 64, sondern 300 Hufen zur Besiedlung erhielten. Oder bei den Wedel anders als bei den Liebenow, weil diese mehrmals 300, sie aber vielleicht 3000 Hufen hatten, die sie zu besiedeln ebenso wenig vermochten, wie die Liebenow.

Fuchs konstruiert einen grossen, einschneidenden Unterschied für die Beurteilung der Entstehung der Gutsherrschaft, indem er meint, wir hätten hier an der Drage grosse schlossgesessene Herren vor uns, denen man von vornherein alle Vogteirechte übertragen habe. Es ist das ein verzeihlicher Irrtum, den man als solchen eben nur bei eingehendster Beschäftigung mit der Ortsgeschichte erkennen kann. Zur Zeit der Askanier gibt es in der N. keine Schlossgesessenen. Jene Familien, die hernach so gross dastehen, haben alle in der N. klein angefangen, ja sie gehören wahrscheinlich durchweg ebenfalls zur Ministerialität der M. und haben jene grossen Gebiete und Rechte nicht erhalten, weil sie vornehmerer Herkunft waren, sondern verdanken umgekehrt ihre spätere vornehme Stellung, den Vorzug der Schlossgesessenheit, lediglich den grossen ihnen infolge ihrer Tüchtigkeit bezw. ihrer mitgebrachten Mittel zugefallenen Besitzungen. Die Jagow, Uchtenhagen, Witte, Winningen, Liebenow, wo haben sie vorher ihre Schlösser? In der Neumark erst erwarben sie sie, und zwar jene ersten vier infolge des völligen Zusammenbruchs der Leistungsfähigkeit der M. jüngerer Linie, die uns im Jahre 1280 in so erschreckender Weise vor Augen tritt; die Liebenow, Wedel, und auch die Osten haben sich für ihre Stellung bezw. ihre Mittel noch in Pommern die Grundlage geschaffen. Wenn dann 1305 Hasso v. Wedel als in castro Driesen residens erscheint, wenn, wie es heisst, die Wedel schon 1306 das Schloss in Tütz gebaut haben, so ist absolut nicht erwiesen, dass sie die Schlösser für eigene Rechnung inne hatten, vielmehr geschah es im Dienst und auf Befehl der M., in deren Namen z. B. ein Wedel 1303 einen Brüsewitz in die ihm vom Forstmeister zugemessenen Ländereien an der Plietnitz und Briesenitz eingewiesen hatte.[4])

---

[1]) Dass unter den „Gruthow“ oder „Bruthow“, die Raumer und seine Nachfolger im Dragelande finden, nicht Güntersberge zu verstehen sind, die damals noch keine Rolle spielten, sondern die Llubnow-Liebenow, habe ich in Heft 7 d. Schriften d. V. f. Gesch. d. Nk. darzuthun versucht. [2]) c. d. m. Pol. II. 305. [3]) Repert. Urk. Königsberg. ed. Joachim. Schriften III, 2 u. 3. [4]) Pom. U. B. IV, 93.

Nach alledem, mag da auch viel Land von vornherein der Grundherrschaft der Wedel wie der Liebenow zugewiesen sein, darüber hinaus ging es anfangs nicht. Stellen wir die älteren Besitzungen der Wedel und Liebenow diesen neuen gegenüber, so zeigt sich deutlich der Unterschied, der eben z. T. eine Entwicklung darstellt. Während in den wahrscheinlich schon zur pommerschen Zeit an diese Familien gelangten Dörfer (Gottberg, Kranzin, Radun, Rietzig, Liebenow, Schlagenthin, Kürtow) ihnen 1337 schon früh fast alle Staatshoheitsrechte eignen, stehen sie in dem märkischen Neulande an der Drage damals nicht viel anders da als jeder mittlere Grundherr; Pacht (Bede), Krüge, ja gelegentlich auch eine Mühle, und vor allem die Vasallen auf den Rittergütern sind auch da noch markgräfliche; man wird daran, wenn man unseren Erörterungen von Anfang an im Zusammenhange gefolgt ist, nicht zweifeln können. Wohl waren diese grossen Familien damals schon zu einer höheren Bedeutung gediehen, sie waren Schlossgesessene, aber dass dies damals schon einen höheren Statusgrad bezeichnete, ist nicht erweislich. Erst 1381 werden die Wedel als nobiles bezeichnet.[1]) Wenn es im LB. heisst: terra Kalliess est Henrici de Wedel, so ist das im wesentlichen nur ein Hinweis auf das grundherrliche, nicht auf ein gutsherrliches Verhältnis. Wohl aber hat sich ein solches um diese Zeit im Lande Schivelbein, das seit 1319 der Droste Olafson und ein Wedel besassen,[2]) herausgebildet, weshalb denn auch jener nördliche Teil des Landes Schivelbein ebenso wenig im LB. erscheint, wie Kürtow, Nahausen, Reichenfelde, Blocksdorf.

Wenn nun aber dort im Osten die Dinge so lagen, so ist für unsere Zeit die von Fuchs angeregte Frage, wie in dieser Gegend die Bildung der Gutsherrschaften vor sich gegangen ist, ob die bisherigen Rittergutsbesitzer allmählich die Staatshoheitsrechte an sich gebracht und so sich aus Nachbarn der Bauern zu ihren Herren gemacht haben, oder ob die bisherigen Grundherren (Wedel, Liebenow u. s. w.) die Rittergüter aufgesogen haben, nur noch schwieriger. Es kommen hier 4 Faktoren, der Markgraf, der grosse Grundherr, der Rittergutsbesitzer und die Bauern in Frage. Dass in diesem Zustande an sich ein gewisser Schutz für die Bauern lag, scheint unbestreitbar, die Bildung geschlossener gutsherrlicher Bezirke war durch ihn sehr erschwert. Andererseits aber erhöhte die grosse Ausdehnung der Grundherrschaften die Gefahr. Es war durch sie dem Grossgrundherrn leicht die Möglichkeit geboten, in diesem oder jenem Dorfe bei Gelegenheit eine Anzahl Hufen an sich zu nehmen und so ein neues Gut zu bilden, das zwar keine Rittergutsqualität hatte (das Rittergut bestand noch daneben im Dorfe!), dafür aber die, wie wir oben sahen, wahrscheinlich schon früher einzelnen Grundherren zufallenden Wagendienste auszunutzen vermochte. Gelegentlich wurden solche Güter an andere Kriegsleute ausgetan, die nun Vasallen des Grossgrundherrn wurden.[3]) Die Entstehung der Gutsherrschaft ist in diesem Falle unabhängig von dem Rittergut, das erst später aufgesogen wird. Es vollzieht sich dann wohl auch ein Prozess, wie wir ihn oben bei Marienwalde kennen lernten: der bisher markgräfliche Vasall nahm sein Rittergut von den Grundherren zu Lehen. — Eine stärkere Heranziehung der Bauern zu Diensten wurde auch durch den grossen Umfang der den Grundherren gehörigen unaufgeteilten Waldungen, Seeen u. s. w. notwendig herbeigeführt; sie brachten für den Grundherrn das Bedürfnis mit sich, Arbeitskräfte für Holzhieb, Köhlerei, Fischerei, Burgen- und Brückenbau zu gewinnen; ein treibendes Moment, das dem Kleingrundbesitz des Westens abging. Auch in dem Falle, dass sich das vorhandene Rittergut durch Erwerbung der landesherrlichen und grundherrlichen Gerechtsame zur Gutsherrschaft auswuchs, musste sich der Prozess hier deshalb rascher zu Ungunsten der Bauern vollziehen, weil, wie wir oben schon erwähnten, hier die Rittergüter wesentlich grösser waren, im Gebiet von Tütz sind 10, bei Falkenburg 12 Hufen, d. h. etwa 900 preussische Morgen, das übliche Mass; damit wurde eine ziemlich starke Heranziehung der Arbeitskräfte nötig gemacht. Überdies aber wurde dadurch auch veranlasst, dass man die Rittergüter in den meisten Fällen hier von vornherein aus der Gemengelage ausschied und für sich arrondierte. Als Erklärung hierfür hat man wohl das Moment angeführt, dass hier der Boden meist leichter, weniger ertragsfähig ist. Man wird nicht allgemein behaupten dürfen, dass guter Boden und Kleinbesitz, leichter Boden und Grossbesitz sich notwendig entsprechen,[4]) im grossen und ganzen mag es doch unter im übrigen gleichen Bedingungen zutreffen. Hier aber lag die Erklärung einfach in der Tatsache, dass die Vasallen mit der Zeit erhöhte Ansprüche gestellt hatten, und überdies das Angebot von Land die Nachfrage wesentlich überstieg. Und das ist ja nun wohl der Hauptpunkt: gegen das

[1]) Vergl. P. v. Wedel. Die Herren v. Elbe etc. Leipzig 1886 S. 22ff. [2]) Vergl. m. Arbeit über d. Bildung einer Territorialherrschaft im L. Schivelbein. Schriften IV, 109ff. [3]) G. Schultz, Dtsch. Krone, S. 33. [4]) Vergl. v. Below. Ursprg. S. 39.

Ende der Kolonisationszeit, nach 1300, begann es an deutschen Bauern, die Land begehrt hätten, zu fehlen. Die Genossenschaft der Liebenthal-Schöning-Liebenow hat das Drageland nicht zu besiedeln vermocht; das LB. zeigt dort die deutsch-rechtlichen Dörfer nur in spärlicher Zahl. Und so kann es nicht zweifelhaft sein, dass man im Dragegebiet, soweit es nach dem Tode des Königs Przemysl 1296 occupiert wurde, die vorgefundenen Slaven zur Siedlung nach deutschem Muster stark herangezogen hat. Die Bevölkerung im südöstlichen Teile des Dramburger Kreises zeigt noch heute unverkennbar zwei verschiedene Typen, den slavischen neben dem deutschen. Damit ergab sich aber notwendig eine Rechtsverschlechterung; der Slave, bisher hörig und mit öffentlichen wie Privatlasten überhäuft, war für die Zwecke seines neuen Grundherrn sehr viel leichter und billiger zu haben, als der deutsche Bauer. Dass auf diese Weise auch diesseits der Drage im Friedeberger, Arnswalder, Dramburger Kreise in manchen Dörfern einzelne Höfe statt zu Erbzinsrecht auf Zeitpacht unter Übernahme grösserer Dienstverpflichtungen schon bei der ersten Besiedlung besetzt worden sind, ist nicht unmöglich.[1]) Mehr als wahrscheinlich ist dies aber bei der zweiten Besiedlung geschehen, die durch die Verwüstung des Jahres 1326 nötig gemacht worden war; welche Schwierigkeit die Neubesetzung machte, zeigte der Umstand, dass noch über zehn Jahre nachher im Kreise Friedeberg von den überhaupt aufgeführten Dörfern 13, im Kreise Arnswalde 20, im Dramburger (bezw. Saatziger) Kreise 41 Dörfer wüst lagen, d. h. zum mindesten, falls überhaupt in Kultur, von der Landessteuer befreit waren.[2]) Jetzt musste man, selbst wenn man nicht auf Bauernlegung ausging, zur Ansetzung von Slaven greifen; dass man ihnen die Höfe aber nicht zu Erbzinsrecht übergab, das zeigt das Beispiel des mitverwüsteten Dorfes Goehren, wo 1362 bezw. 1364 sich 8 Hufen mit 11 Kossäten finden; da hatten also die Kossäten im Durchschnitt fast je eine Hufe unterm Pfluge; und im benachbarten ebenfalls marienwaldischen und mitverwüsteten Lämmersdorf finden sich damals sogar 5 Hufen mit $2^1/_2$ (rechnungsmässig) Kossäten, ein Zustand, der gegen frühere Zeiten zwar ganz abnorm ist, da er die Kossäten im durchschnittlichen Besitz von 2 Hufen zeigt, der aber andererseits nur so zu deuten ist, dass diese Leute nicht Bauern im alten Sinne waren, sonst wären sie nicht als Kossäten bezeichnet, dass sie also nicht zu Erbzinsrecht sassen, sondern als Kolonen nur Lassbesitz empfangen hatten; dass man ihnen einen solchen noch gönnte, dass man nicht den ganzen Fundus in ein Gut verwandelte, ist doch immerhin für jene Zeit recht beachtenswert. Man hatte seiner Zeit gewiss Slaven genug vorgefunden, die man als hörige Tagelöhner mit weitgehender Dienstverpflichtung auf den Gütern selbst ansetzen konnte, und zum Teil gewiss auch angesetzt hat; dass man es nicht in ausgiebiger Weise wenigstens jetzt getan hat, wo keine Siedlungsvorschriften mehr im Wege standen, dürfte ein Zeichen dafür sein, dass eine Neigung zum eigenen landwirtschaftlichen Grossbetriebe noch nicht bestand.[3])

Wenn wir nun die im vorstehenden einzeln dargelegten Ansichten in den Hauptpunkten noch einmal zusammenfassen, so ergibt sich folgendes:

Die Ausbildung der späteren Grossgrundbesitzer und der Gutsherrschaften reicht in ihren Ursachen und Bedingungen in die Zeit der Besiedlung hinein. Es sind damals sofort oder sehr bald eine grosse Zahl sowohl kleinerer als grösserer Grundherrschaften gebildet worden, kirchliche, städtische, ritterliche; es sind ferner in (fast) allen Dörfern ein oder mehrere Rittergüter mit Vasallendienstpflicht gegen den Markgrafen gebildet worden. Die in den einzelnen Dörfern angesetzten Landleute sind persönlich freie Erbzinsleute; auch wenn sie auf grundherrlichem Boden sitzen. Dem Grundherrn steht ausser dem Zins anfangs wahrscheinlich der Hauptsache nach nur die Gerichtshoheit im niederen Gericht zu, aber ohne wesentlichen Einfluss auf die Rechtsprechung. Lassitischer Besitz ist nur bei den auf dem Gute selbst oder etwa einigen Schulzenhufen sitzenden, also nicht zur Dorfgemeinde gehörigen Kossäten nachweisbar. Nur an wenigen Stellen sitzen die slavischen Lassiten ohne Hufenbesitz in geschlossener Zahl. Alle auf grundherrlichem Boden ansässigen Landleute gelten als subditi der Grundherren. Dass deutsche Bauern von vorn herein mit der Verpflichtung zu einigen Tagen Jahrdienst angesetzt sind, ist für die östlichen Teile des Landes und die spätere Siedlungszeit als möglich zuzugeben.[4])

---

[1]) Dass deutsche Bauern von vorn herein zu schlechterem Rechte, als erbliche Kolonen oder in Kaufhöfen angesetzt seien, ist ja möglich, aber eben bei dem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht wahrscheinlich. Vergl. übrigens Fuchs, Untergg. S. 29 u. 33. [2]) Selbst 1349, wo der Bischof von Posen die Pfarren jenseit der Drage aufnehmen liess, war da noch alles wüst. [3]) Dass auch sonst in Deutschland diese Neigung nicht bestand, und über die Wirkung dieses Umstandes auf Ausbildung eines Zeitpachtverhältnisses, vergl. die lichtvollen Ausführungen bei Wittich, Grundherrschaft etc. S. 326ff. Über die Kossäten ebenda S. 352. [4]) Vergl. dazu auch noch Knothe, a. a. O. 61, 185 u. Cod. dipl. Sil. IV, 115. Dort schon in der Siedlungszeit 3 Tage Dienst bei der Ansetzung verabredet.

Die Rittergüter sind anfangs klein, 4 bis 6 Hufen; im Verlauf der Besiedlung steigt ihre Grösse bis auf 12 Hufen. Der in einem Dorfe, dessen Grundherr der Markgraf war, auf einem Lehen sitzende Ritter ist lediglich Nachbar der Bauern; er trägt alle Lasten, ausser dem Zins, wie jener, gehört ebenso der Gemeinde an. — Der im Dorfe eigener Grundherrlichkeit besessene Ritter ist mehr als blosser Nachbar der Bauern, er ist ihr dominus; seine Mittel, auf sie einzuwirken, liegen aber nicht sowohl in der Rechtssphäre als in der politischen und socialen Stellung, in der faktischen Macht. Die Hufen des Gutes liegen meist im Gemenge, die Allmende ist nicht bedeutend. Bis gegen 1300 hat der grundherrliche Besitz des Markgrafen einen namhaften Umfang.

Die Umbildung des Grossgrundbesitzes zur Grundherrlichkeit, des Gutsbesitzes zur Gutsherrschaft beginnt noch im XIII. Jahrh., besonders in dem Gebiet der jüngeren Linie der Askanier infolge ihres finanziellen Zusammenbruches, aber auch in dem der älteren Linie. Die Rittergüter als solche werden frei von der Bedepflicht; die Besitzungen der Vasallen im Gebiet der jüngeren Linie überhaupt werden von den fiscalischen Wagendiensten befreit, welche nun von den Hintersassen dem Grundherrn zu leisten sind. Die kirchlichen Besitzungen werden von einzelnen Staatslasten befreit, bezw. sie erwerben die betreffenden Rechtstitel, aber noch nicht im erheblichen Umfange. — Unter Waldemar werden eine ganze Anzahl beträchtlicher Gebiete an einzelne Adlige vergeben. Die bisherige Gleichheit des märkischen, hofrechtlichen Ritterstandes hört auf; es schwingen sich einige Familien empor, werden, z. T. erst infolge der Ankäufe markgräflicher Gebiete, zu Schlossgesessenen und erwerben alle markgräflichen Rechte über die Hintersassen. Der Bildung gutsherrlicher Gewalten steht von dieser Seite nichts mehr im Wege; von Seiten der Hintersassen nur deren, meist ungeschriebenes, Vertragsrecht. Gleichzeitig sind an der Drage übermässig grosse Grundherrschaften durch Bewidmung seitens polnischer Fürsten und durch spätere Eroberung entstanden; der grosse Besitz erhebt auch diese Familien zu grosser Macht. Auch in ihren Gebieten behauptet der M. noch lange seine Rechte, wenigstens teilweise, er hat in allen Dörfern seine Vasallen, erhebt dort den pactus (Zehnt und Bede?), besitzt Krüge und Mühlen. Aber die Besiedlung der Gebiete kann nicht mehr ausreichend durchgeführt werden, der Wechsel in der Dynastie erhöht die Macht jener Familien, verschafft ihnen neue Rechte.

Gleichzeitig beginnt die Tendenz der Grundherren zum Zweck der Vergrösserung der vorhandenen Rittergüter, oder der Anlage neuer Güter oder klösterlicher Wirtschaftshöfe die Bauern auszukaufen unter Sanktion des interimistischen Landesverwesers. Die Zahl und der Umfang der Güter ist daher um 1337 grösser, als man angenommen hat, aber nur in seltenen Fällen nähern sich die Güter der heute bei uns üblichen Grösse. Die furchtbaren Landverwüstungen im Osten leisten der Verringerung und Verschlechterung des Bauernstandes Vorschub; im Osten treten vielfach (slavische) Kossäten mit Hufenbesitz und Zeitpacht (? erhöhten Diensten?) an Stelle der deutschen Erbzinsbauern. Dennoch ist in der ersten Zeit der Wittelsbacher eine besonders starke Veräusserung landesherrlicher Rechte an die Grundherren nicht erkennbar. Zur Zeit des Landbuchs ist die Zahl derjenigen Dörfer, in denen der Landesherr gar keine Rechtstitel mehr besitzt, noch gering, meist beschränkt auf Gegenden, pommerscher Vorentwicklung. Solcher Dörfer, die noch keinen Grundherrn ausser dem Markgrafen besitzen, gibt es eine ganze Zahl, reine Bauerndörfer aber wahrscheinlich garnicht.

Die Weiterbildung der Gutsherrschaften hat ein schnelleres Zeitmass angenommen erst seit der Zeit des falschen Waldemar; die ewigen Dorfverwüstungen in den östlichen Landesteilen zur Zeit des Ordensregiments haben dann jenen Zustand ermöglicht, den Köppen im Auge hat, wenn er den bäuerlichen Status in den neumärkischen Hinterkreisen als Leibeigenschaft bezeichnet;[1]) jetzt waren alle Bedingungen für die Bildung grosser Gutswirtschaften, der grossen Rittergüter mit erbuntertänigen, dienstpflichtigen Bauern erfüllt, und diese erfolgt dann auch im 15. und 16. Jahrhundert.

---

[1]) Doch vergl. hierzu Knapp, Die Leibeigenschaft im östl. Deutschland. Preuss. Jahrb. 67, 241.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1.

Die Verteilung der einzelnen Lehrgegenstände auf die Klassen entspricht dem Lehrplane der Realgymnasien in „Lehrpläne und Lehraufgaben“ für die höheren Schulen in Preussen. 1901. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

2.

Es unterrichten an der Anstalt: Dir. Dr. Lehmann, Prof. Dr. Winkelmann, Prof. Dr. Krankenhagen, Prof. Dr. Kolisch, Prof. Boehmer, Prof. Dr. Müller, Prof. Kuntze, die Oberlehrer Dr. van Niessen, Pahl, Dr. Gülzow, Tank, Dr. Haas, Dr. Schultz, Kortüm, Dr. Schreiber, Dr. Plathe, Dr. Schröder, Dreist, Gippe, Zeichenlehrer Lotze, Musiklehrer Prof. Dr. Lorenz, die Vorschullehrer Martens, Bootz I, Kasten, Bootz II, Supply, Kath und Wächter.

Stundenverteilungsplan für den Winter 1902/1903 siehe Seite 22 und 23.

3.

A. Abiturientenaufgaben.

Deutsch. a) Michaelis 1902. Was hat der Abiturient des Realgymnasiums den Griechen zu verdanken?

b) Ostern 1903. Was heisst Renaissance, und welche Anschauungen werden in uns bei dem Worte lebendig?

Französisch. a) Michaelis 1902. Mirabeau.

b) Ostern 1903. Henri IV et Louis XIV.

Mathematik. a) Michaelis 1902. 1. Es sollen die sechs Wurzeln der Gleichung $x^6 - x^3 - 6 = 0$ ermittelt werden. — 2. Welche Richtung hat eine Strasse in Stettin, die am 21. März um 3h 10m wahrer Ortszeit schattenlos ist? — 3. Folgender Lehrsatz ist zu beweisen: Zwei Tangenten einer Parabel, deren Berührungssehne durch den Brennpunkt geht, schneiden sich rechtwinklig. — 4. Den Ort der Mittelpunkte aller Ellipsen-Sehnen zu bestimmen, die man von einem Endpunkte der grossen Achse aus ziehen kann.

b) Ostern 1903. 1. Wieviel Ecken und wieviel Diagonalen giebt es in einem vollständigen Fünfseit? (Bei der Lösung der Aufgabe soll auch ein Lehrsatz aus der Kombinationslehre benutzt werden.) — 2. Ein Schiff segelt von San Franzisko ($37^0\ 49'$ nördl. Breite und $122^0\ 26'$ westl. Länge von Greenw.) in einem grössten Kreise unter dem Azimut 45^0 nach dem Äquator. Man berechne die Lage des Ortes, in welchem es diesen trifft, und die Länge des Weges. (Erdradius = 859,435 Meilen). — 3. Gegeben sind die Brennpunkte und ein Punkt C einer Ellipse. Die Leitlinie ist zu konstruieren. — 4. Gegeben ist ein Kreis mit dem Radius 2 cm und ein Punkt D, dessen Entfernung vom Mittelpunkt 5 cm beträgt. Es ist der Ort aller Punkte zu ermitteln, welche die von D aus gezogenen Sekanten im Verhältnis 3 : 4 teilen.

Physik. a) Michaelis 1902. Nach einer Besprechung der Erscheinungen der Reibung ist folgende Aufgabe zu lösen: Welche Kraft ist nötig, um einen belasteten Schlitten vom Gesamtgewicht $Q = 300$ kg auf einer Holzbahn von $\alpha = 50^0$ Steigung gegen den Horizont hinaufzuziehen, wenn der Reibungskoefficient $\varrho = 0{,}48$ ist?

b) Ostern 1903. Was wissen wir von den elektrischen Akkumulatoren? Nach Beantwortung dieser Frage ist folgende Aufgabe zu lösen: Unser 6zelliger Akkumulator hat ein Gewicht von 25 kg und eine Kapacität von 12 Ampère-Stunden; auf welche Höhe könnte das Eigengewicht des Akkumulators durch die Energie, welche er in geladenem Zustande besitzt, emporgehoben werden? Die mittlere Spannung einer Zelle soll zu 2 Volt gerechnet werden.

Stundenverteilungsplan für den Winter 1902/1903.

		Ord.	O I	U I	O O II	M O II	O U II	M U II	O O III	M O III	O U III	M U III	O IV	M IV	O V	M V	O VI	M VI	O 1	M 1	O 2	M 2	O 3	M 3	
1	Lehmann		3 Dtsch.					1 Geogr.				2 Geogr.	2 Geogr.					2 Geogr.			1 Turnen (O 2–M 2)		1 Turnen (O 3–M 3)		12
2	Winkelmann		2 Chem.	2 Chem.	2 Chem.	2 Chem.	2 Ntrg.	2 Ntrg. 2 Phys.	2 Ntrg.				2 Ntrg.												18
3	Krankenhagen	O I	5 Math. 3 Phys.	5 Math. 3 Phys.									4 Math.												20
4	Kolisch	U I		4 Lat. 3 Dtsch.		4 Lat. 3 Dtsch.				5 Lat.				1 Trnsp.											20
5	Boehmer	M U II	3 Gesch.	3 Gesch.		3 Gesch.		4 Lat. 3 Dtsch. 2 Gesch.																	18
6	Müller	M IV	4 Lat.									5 Lat. 3 Dtsch.		7 Lat. 2 Relig.											21
7	Kuntze		2 Relig. 3 Engl.	2 Relig. 3 Engl.		2 Relig. 3 Engl. 4 Frz.																			19
8	van Niessen	O O III			3 Gesch.		2 Relig. 3 Dtsch. 3 Gesch. u. Geogr.		9 Relig., Dtsch., Gesch., Geogr.		2 Relig.														22
9	Pahl	O O II	4 Frz.	4 Frz.	4 Frz. 3 Engl.							3 Engl.													18
10	Gülzow	M U III			3 Phys.		5 Math. 2 Phys.		5 Math.			5 Math. 2 Ntrg.													22
11	Tank	M O II	3 Turnen (O I–U I)			5 Math. 3 Phys.		5 Math.						4 Math. 2 Ntrg.											22
12	Haas	O VI			4 Lat.		4 Lat.										8 Lat. 4 Dtsch.								20 und Schülerbiblioth.
13	Plathe	O U II					4 Frz. 3 Engl.				4 Frz. 3 Engl.		5 Frz. 2 Gesch. 1 Trnsp.												22
14	Schultz	O U III			5 Math.					5 Math. 2 Ntrg.	5 Math. 2 Ntrg. 2 Geogr.				2 Ntrg.										23
15	Kortüm	O IV			2 Relig. 3 Dtsch.					2 Relig. 2 Gesch.		2 Relig.	7 Lat. 3 Dtsch. 2 Relig.												23
16	Schreiber	O V						2 Relig. 4 Frz. 3 Engl.						5 Frz.	8 Lat.										22
17	Schröder	M O III							4 Frz. 3 Engl.	4 Frz. 3 Engl. 3 Dtsch. 2 Geogr.		4 Frz.													23
18	Dreist	M VI									5 Lat. 3 Dtsch. 2 Gesch.							8 Lat. 4 Dtsch.							22
19	Gippe	M V							5 Lat.			2 Gesch.		2 Gesch.		8 Lat. 3 Dtsch. 3 Turn.									23
20	Lotze		2 facultatives Linearzeichnen (O I–M O III): 2 Zeichnen (O I–U I)		2 Zeichnen (O O II–M O II)		2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.	2 Zehn.									24 und 2 facultat. Zeichn.
21	Lorenz		2 Chorstunden (O I–M IV)												2 Sing.	2 Sing.									6
22	Martens														2 Geogr. 3 Dtsch.	2 Relig. 2 Ntrg. 2 Geogr.	2 Ntrg. 2 Geogr. 2 Schr.	3 Relig. 4 Rechn. 2 Ntrg.							26
23	Bootz I	O 2									2 Schreiben (O U III–M IV)						2 Singen (O VI–M VI)				1 Singen (O 2–M 2); 19				24
24	Kasten	O 1														4 Rechn.		2 Schr.	1 Singen (O 1–M 1)	20					27
25	Bootz II	M 2												2 Geogr. 3 Dtsch.	4 Rechn.							19			28
26	Supply	O 3															4 Rechn. 3 Turn.	3 Turn.					18		28
27	Kath	M 1			9 Turnstunden (O O II–M O III)										3 Turn.				2 Turnen (O 1–M 1); 20						34 incl. 6 honor. Turnst.
28	Wächter	M 3									3 Turnstunden (O U III–M U III)		2 Turn.	2 Turn.	2 Schr. 2 Relig.	2 Schr.	3 Relig.							18	34

B. Aufsatzthemata.

Deutsche Aufsätze.

O. I. 1. Welche Anschauungen über Personen und Verhältnisse gewinnen wir aus den beiden ersten Aufzügen von Goethes Tasso? 2. Die Heimat des Odysseus und das heutige Ithaka (nach gegebenen Stellen der Odyssee, der Karte von Partsch, dem Programm von Michael). 3. Welche Beispiele für „Mut" und die Komposita von Mut liefern uns die Werke Schillers? 4. Was haben wir von Murillo kennen gelernt? 5. Die sixtinische Kapelle. 6. Wer opfert mehr Max Piccolomini oder Hannibal von Dohna, der Marquis Posa oder der Sachse Harold (nach Schiller und E. v Wildenbruch). 7. Der Kampf des Deutschtums in den Ostmarken nach G. Freytag. 8. Das Wort Schillers: „Ein andres Antlitz, eh sie geschehen, ein anderes zeigt die vollbrachte That" soll an einigen Dramen Shakespeares erläutert werden. Der Direktor.

U. I. Sommer. 1. Welche Züge zur Charakteristik der Männergestalten in Lessings Emilia Galotti gewinnen wir aus den beiden ersten Aufzügen? 2. Die beiden Ajas. Eine Darstellung ihres Lebens und Charakters nach gegebenen Stellen Homers. 3. Welche Züge zur Charakteristik des Tempelherrn gewinnen wir aus dem ersten Aufzuge von Lessings Nathan? 4. Was verdanken wir dem Wandschmuck unserer Schule? Der Direktor.

Winter. 1. Die Agamemnonsage bei Homer und Äschylus. 2. Der Verlauf der dramatischen Handlung in Sophokles' Antigone. 3. Der Monolog in Sophokles' Ajas. 4. Schillers Spaziergang (Gedankengang und Gliederung des Gedichts. — Klassen-Aufsatz). Kolisch.

O. II. O. 1. Wenn auch Fussreisen unmodern, mach ich sie für mein Leben gern (Kl.-A.). 2. Welche Hinweise auf einen tragischen Ausgang finden wir in den ersten zehn Abenteuern des Nibelungenliedes? 3. Wer hat im Nibelungenliede das härteste Schicksal? 4. Drei malerische Scenen aus Goethes „Hermann und Dorothea". 5. Siegfried und Egmont. (Ein Vergleich.) 6. Die Exposition des „Götz von Berlichingen". 7. Die beiden Wachtmeister in „Wallensteins Lager" und „Minna von Barnhelm". 8. Welche Umstände bewirkten, dass Wallenstein den Abschluss des verhängnisvollen Bündnisses mit den Schweden vollzog? (Klassen-Aufsatz.) Kortüm.

O. II. M. Sommer. 1. Die Soldateska in Wallensteins Lager. 2. Spiel und Gegenspiel in Schillers Piccolomini (Klassen-Aufsatz). 3. Gedankengang in Hannibals Anrede an seine Soldaten vor der Schlacht am Ticinus. (Nach Liv. XXI, 43 u. 44). 4. Der Verlauf der Handlung in Goethes „Götz von Berlichingen" (Klassen-Aufsatz).

Winter. 1. Charakteristik Hannibals (nach Liv. XXI, 4). 2. Der Ritterstand in den Volksepen des Mittelalters (Klassen-Aufsatz). 3. Die Einkehr der Burgunden bei Rüdiger. 4. Charakteristik Hagens im Nibelungenliede (Klassen-Aufsatz). Kolisch.

U. II. O. Sommer. 1. Die Soldaten in „Minna von Barnhelm" und ihre Anschauungen über ihren Stand (Klassen-Aufsatz). 2. Schuster, bleib' bei deinem Leisten! 3. Die natürlichen Verhältnisse Englands in ihrer Beziehung auf das wirtschaftliche Leben des Landes (Klassen-Aufs.). 4. Die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit ihrer Entstehung. 5. Arndt und Körner, zwei Dichter der Freiheitskriege (Klassen-Aufsatz).

Winter. 1. Tell und Stauffacher als Vertreter von zwei verschiedenen Anschauungen. (Im Anschluss an ihr Gespräch in Altorf. Tell I, 3). 2. a) Inwiefern ist die erste Scene des Tell gewissermassen ein Ab- und Vorbild des ganzen Dramas. b) Gesslers Tod. (Ein Gemälde.) (Klassen-Aufsatz). 3. Was erfahren wir aus dem Prolog über Johanna vor ihrer Berufung? (Klassen-Aufsatz). 4. Warum und inwiefern ist Soliman der eigentliche tragische Held in Körners „Zriny"? 5. „Zeit ist Geld", erwiesen am Beispiele des innerdeutschen Verkehrs. 6. Welchen Einfluss hat die französische Revolution auf die Neugestaltung Preussens ausgeübt? (Klassen-Aufs.).
van Niessen.

U. II. M. Sommer. 1. Es soll der Sänger mit dem König gehen, sie beide wohnen auf der Menschheit Höhen. 2. Einfall der Germanen in Gallien. 3. Was lernen wir im ersten Akte von Lessings „Minna von Barnhelm" über Tellheim kennen? 4. Sänger und Held. 5. Verzweiflungskampf der Gallier vor Alesia. Müller.

Winter. 1. Wie beurteilen wir Cäsars Verfahren gegen die germanischen Usipeten und Tenkterer? 2. Welche Folgen hatte Stauffachers Zusammentreffen mit Gessler? 3. Tells That. 4. Was erfahren wir aus Cäsars Gallischem Kriege über die Lebensführung der Germanen? 5. Max von Schenkendorf. Boehmer.

Französische Aufsätze.

O. I. Sommer. 1. François Arago, sa Vie et ses Mérites (Klassen-Aufsatz). 2. Vie de Racine. 3. a) Mirabeau (Abiturienten-Aufsatz). b) Denis Papin, sa Vie et ses Mérites.

Winter. 1. Pourquoi Étienne Marcel peut-il être regardé comme précurseur de la Révolution française? 2. a) Henri IV et Louis XIV. (Abiturienten-Aufsatz). b) Les Serments de Strasbourg. 3. Quelles sont les principales causes de la grandeur de la France dans la première moitié du règne de Louis XIV? (Klassen-Aufsatz). Pahl.

U. I. Sommer. 1. Entrevue de Bismarck et de Jules Favre à Versailles. 2. André Ampère, sa Vie et ses Mérites. 3. Origine de la langue française (Klausur).

Winter. 1. La Chanson de Roland. 2. Quels sont les bienfaits que nous devons au feu? (Klausur). 3. Comment Narcisse réussit-il à faire revenir Néron sur sa résolution? Pahl.

O. II. O. 1. Naufrage de l'Aigle, raconté par un des matelots sauvés. 2. Jeunesse de Du Guesclin, racontée par lui-même (Klassen-Aufsatz). 3. L'art d'apprendre une leçon. 4. Mort de Jeanne d'Arc (Klassen-Aufsatz). Pahl.

O. II. M. 1. Le vase de Soissons. 2. Baptême de Clovis. 3. Guerre de Charlemagne contre les Longobards. 4. Le maréchal de Villeroi et le prince Eugène. Kuntze.

4.

Turnbetrieb.

Die Anstalt besuchten (mit Ausnahme der Vorschulklassen) im Sommer 533, im Winter 524 Schüler. Von diesen waren befreit:

	vom Turnen:		von einzelnen Übungen:	
auf Grund ärztlichen Zeugnisses	im S. 48,	im W. 50,	im S. 4,	im W. 9,
aus anderen Gründen	im S. 5,	im W. 4,	im S. 2,	im W. 2,
zusammen	im S. 53,	im W. 54,	im S. 6,	im W. 11,
also von der Gesamtzahl der Schüler	im S. 10%,	im W. 10,3%,	im S. 1%,	im W. 2%.

Freischwimmer waren 294 von 524 Schülern.

Es bestanden bei 16 getrennt zu unterrichtenden Klassen 12 Abteilungen, von denen keine mehr als 50 Schüler zählte. Den Turnunterricht erteilten vornehmlich: Tank, Supply, Kath und Wächter. Gespielt wurden hauptsächlich Ballspiele und Barlauf. Im Laufe des Sommers machten mehrere Ordinarien mit ihren Klassen Ausflüge in die Umgegend.

Über die Turnfahrt in den Michaelisferien vergl. Chronik der Anstalt.

II. Aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Ausdehnung der Ferien für das Jahr 1903 folgendermassen:

Osterferien: von Mittwoch, den 1. April mittags, bis Donnerstag, den 16. April früh.

Pfingstferien: von Freitag, den 29. Mai nachmittags, bis Donnerstag, den 4. Juni früh.

Sommerferien: von Freitag, den 3. Juli mittags, bis Dienstag, den 4. August früh.

Herbstferien: von Mittwoch, den 30. Septbr. mittags, bis Donnerstag, den 15. Oktober früh.

Weihnachtsferien: von Mittwoch, den 23. December mittags, bis Donnerstag, den 7. Januar 1904 früh.

III. Statistische Mitteilungen.

A. Frequenz-Tabelle für das Schuljahr 1902/1903.

	A. Real-Gymnasium.																	B. Vorschule.						
	Ia	Ib	IIa O.	IIa M.	IIb O.	IIb M.	IIIa O.	IIIa M.	IIIb O.	IIIb M.	IV O.	IV M.	V O.	V M.	VI O.	VI M.	**Sa.**	1 O.	1 M.	2 O.	2 M.	3 O.	3 M.	**Sa.**
1. Bestand am 1. Februar 1902 .	19	24	22	18	29	21	32	35	37	37	44	31	33	46	48	49	525	46	38	33	31	31	30	209
2. Abgang bis zum Schluss des Schuljahres 1902	8	1	9	1	9	1	2	2	6	5	6	1	2	1	4		58	2	1		1	1	1	6
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern 1902	9	10	17		25		23		33		29		37		42			31		30				
Zugang durch Übergang in den Coetus M. oder O.				4	2	3	1	5	5	8	9	5	6	2	8	7		2	2	2	2	1		
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern 1902			9	2	1	2		1	2	3	1	1	1			1	24	6	1	2	5	43	2	59
4. Frequenz am Anfange d. Schuljahres 1902	20	24	26	23	28	23	24	38	40	38	39	27	44	41	50	49	533	39	38	34	35	44	30	220
5. Zugang im Sommersemest. 1902					1										1		2	1						1
6. Abgang im Sommersemest. 1902	10	2	1	10	1	6	2	4	1	2	1	1	4	2	5	8	59	1				1	5	7
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis 1902	12	12		12		24		25		18		25		32		33			30		25			
Zugang durch Übergang in den Coetus O. oder M.			1	3	5	3	10	5	11	11	8	13	14	5	9	7		5	1	5	1		2	
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michealis 1902						1				2	4	2		1		5	15	4	4	1	1	2	31	43
8. Frequenz am Anfange d. Wintersemesters 1902	22	22	23	15	30	28	27	30	39	31	37	40	49	38	48	45	524	47	35	39	27	43	33	224
9. Zugang im Wintersemester 1902/1903			1								2				1	1	5	1	1		1			3
10. Abgang im Wintersemester 1902/1903			1			1		1			1		2			1	7					1		1
11. Frequenz am 1. Februar 1903	22	22	23	15	30	27	27	29	39	31	38	40	47	38	49	45	522	48	36	39	28	42	33	226
12. Durchschnittsalter am 1. Febr. 1903	19,90	17,36	17,90	16,38	16,54	15,77	15,11	14,77	13,38	13,36	12,38	12,33	11,39	11,11	10,35	9,39		9,35	8,77	8,54	7,36	7,11	6,55	

B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Real-Gymnasium.							B. Vorschule.						
	Evng.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evng.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommersemesters 1902.	494	5		34	445	88		190	6		24	219	1	
2. Am Anfang des Wintersemesters 1902/1903 . . .	480	7		37	447	77		201	3		20	219	5	
3. Am 1. Februar 1903	477	8		37	445	77		203	3		20	221	5	

C. Übersicht der mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler.

Nr.		Namen	Geburtstag	Geburtsort	Konfession oder Religion	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Jahre auf dem Real-Gymnasium	Jahre in Prima	Gewählte Berufsart
172	Michaelis 1902.	Baetke, Walter	28. 3. 84	Stettin	evangel.	† Gendarm	Stettin	$4^1/_2$	2	stud. phil.
173		Schultz, Paul	19. 2. 82	Stettin	„	Kaufmann	Stettin	9	2	stud. phil.
174		Hartmann, Walther	20. 6. 83	Dieckmühl, Kreis Naugard	„	Stadtförster	Dieckmühl	$4^1/_2$	2	stud. math.
175		Schulze, Albrecht	15. 3. 82	Clebow, Kreis Greifenhagen	„	Rittergutsbesitzer	Clebow	11	$2^1/_2$	stud. jur.
176		Ohmert, Adolph	14. 10. 82	Grabau, Kreis Marienwerder	„	Kaufmann	Stettin	$9^1/_2$	$2^1/_2$	Ingenieur
177		Voerkelius, Gust. Adolf	16. 6. 81	Cammin	„	Fabrikbesitzer	Cammin	1	1	Elektrotechniker
178		von Wenden, Max	7. 9. 83	Altenburg, Kreis Greifenberg	„	† Rittergutsbesitzer	Treptow a. R.	9	2	Offizier
179		Kleinschmidt, Arnold	16. 12. 82	Grünow, Kr. Prenzlau	„	† Landwirt	Prenzlau	7	2	Ingenieur
180		Murawski, Georg	17. 9. 83	Stettin	„	Hotelbesitzer	Stettin	$9^1/_2$	$2^1/_2$	Ingenieur
181	Ostern 1903.	Schultz, Reinhold	31. 8. 83	Stettin	„	Versicherungsbeamter	Stettin	4	2	stud. hist.
182		Daberkow, Bernhard	11. 5. 84	Stettin	„	† Kaufmann	Stettin	9	2	Kaufmann
183		Erhard, Benno	13. 1. 81	Wilhelmshaven, Kreis Witmund	„	Marine-Oberstabsingenieur	Stettin	6	3	Kaufmann
184		Wossidlo, Ernst	3. 11. 84	Stettin	„	Kaufmann	Stettin	9	2	Architekt
185		Ehlert, Leo	26. 1. 84	Gollnow	„	Kaufmann	Gollnow	6	2	Elektrotechniker
186		Baumgärtel, Wilhelm	15. 7. 84	Hof in Bayern	„	Fabrikbesitzer	Lübben	3	2	Ingenieur (Schiffsbau)
187		Eggert, Wilhelm	13. 10. 82	Ückermünde	„	Uhrmacher	Ückermünde	6	2	Ingenieur
188		Steinbrück, Herbert	23. 12. 83	Züllchow, Kr. Randow	„	Sanitätsrat Dr. med.	Züllchow	7	$2^1/_2$	Ingenieur

Das Zeugnis der Reife für den einjährig-freiwilligen Dienst erhielten Michaelis 1902 18 Schüler, von denen 6 die Anstalt verliessen. Über den Ausfall Ostern 1903 berichtet das nächste Programm.

IV. Chronik der Schule.

Das Schuljahr begann am 10. April 1902.

Es waren beurlaubt: Prof. Lorenz für die Zeit vom 20. Mai bis 20. August, Bootz I von den Pfingstferien bis zu den Sommerferien, der Direktor vom 4. bis 9. August.

Ausserdem waren im Laufe des Jahres zu vertreten wegen Krankheit, Thätigkeit als Schöffe und aus anderen Gründen:

Winkelmann 8 Tage, Krankenhagen 7, Kolisch 17, Müller 1, Kuntze 15, van Niessen 4, Pahl 7, Gülzow 52, Haas 5, Plathe 3, Wobbermin 3, Lotze 10, Bootz I 5, Kath 1, Supply 1.

Für einzelne Stunden waren zu vertreten:

Lehmann 1, Boehmer 2, Lotze 2, Lorenz 5, Kasten 2, Bootz II 1, Kath 3.

Die Sedanfeier begingen wir in der Aula. Es wurden 11 Schüler mit Prämien beschenkt. Ein Primaner erhielt Lehmanns Länderkunde als Geschenk von Herrn Commerzienrat Neumann in Neudamm, 10 Schüler bekamen ein Buch „Vaterlandslieder". Leipzig, Grunow.

Gute Turner wurden mit Schleifen (21), 4 mit der Medaille beschenkt.

Mit dem Schluss des Sommersemesters schied unser verehrter Senior Herr Wobbermin aus unserem Kreise und trat in den Ruhestand. Am 1. Februar 1900 konnte er bereits auf eine fünfzigjährige Lehrthätigkeit zurückblicken, er hat sich über dieselbe hinaus eine seltene Frische und Arbeitsfreudigkeit bewahrt, peinlicher auf den pünktlichen Anfang als auf den pünktlichen Schluss seiner besonders in den Fächern Religion und Geographie schätzenswerten Lehrstunden bedacht.

Dass ihm in Anerkennung seiner langen und hingebenden Lehrthätigkeit der Rote Adlerorden IV. Cl. verliehen wurde, war allen seinen Mitarbeitern eine Freude. Möge ihm ein sonniger Lebensabend beschieden sein.

In das Collegium trat mit dem Beginn des Wintersemesters Herr Wächter.

Max Ferdinand Wächter, geb. den 8. Februar 1873 zu Stettin, evangelisch, bestand am 2. März 1893 die erste, am 17. Mai 1895 die zweite Volksschullehrerprüfung, am 14. Juni 1901 die Mittelschullehrer- und am 27. Mai 1902 die Rektoratsprüfung. Er unterrichtete vom 1. April 1893 bis 1. Oktober 1896 an der Volksschule zu Varzin, von da ab an Stettiner Gemeindeschulen.

In den Michaelisferien unternahmen der Direktor und Oberlehrer Tank mit 66 Schülern einen 6tägigen Ausflug in die Grafschaft Glatz.

Der Gesundheitszustand unserer Schüler war im ganzen erfreulich. Durch den Tod verloren wir am 12. November 1902 einen unserer besten Schüler, den hoffnungsvollen Obertertianer Hans Popp.

Die Festrede am Geburtstage Sr. Maj. des Kaisers hielt Herr Oberlehrer Dr. Plathe.

Die Reifeprüfungen unter dem Vorsitze des Herrn Provinzialschulrat Dr. Friedel wurden abgehalten am 2. September 1902 und am 19. Februar 1903.

Oberlehrer Kuntze erhielt den Titel Professor und den Charakter als Rat IV. Cl.

Der Bestand der Schülerkasse betrug zu Ostern 95,80 Mark. Es wurden eingenommen 113 Mark, die Hälfte des Reingewinnes aus den Vorträgen des Direktors in den „Fortbildungskursen für Damen". — Ausgegeben wurden 50 Mark als Unterstützung eines Abiturienten, 95,80 Mark für 3 Teilnehmer an der sechstägigen Wanderung durch die Grafschaft Glatz. Für Prämien bei der diesjährigen Sedanfeier war schon durch Ankäufe in den früheren Jahren gesorgt. Es bleibt ein Bestand von 63 Mark.

Abgeschlossen am 1. März 1903. Dir. **Dr. Lehmann.**

V. Sammlung von Lehrmitteln.

1. Vermehrung der Lehrerbibliothek. (Bibliothekar: Prof. Dr. Krankenhagen.)

A. Durch Anschaffung aus den etatsmässigen Mitteln: Paulsen, Die deutschen Universitäten. — Gemeindelexikon für die Provinz Pommern. — Krembs, Lebensbilder aus der Gesch. d. Sternkunde. — Hohmann, Methodik. — Meyer, Gesch. d. Altertums, V. — Muther, Studien u. Kritiken, II. — Heyne, Deutsches Wörterbuch, I—III. — Delitzsch, Babel u. Bibel, I u. II. — Matthias, Aus Schule, Unterricht und Erziehung. — Lange, Das Wesen der Kunst. — Dähnhardt, Heimatklänge. — Carte de France, 28 Blätter. — Matthias, Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin? — Hirth, Wege zur Kunst. — Pommersches Urkundenbuch, IV, 1. — Erdmannsdörfer, Mirabeau. — Hartmann, Die Weltanschauung der modernen Physik. — Bayle, Dict. Hist. et Crit. — Behaghel, Die deutsche Sprache. — Wegener, Zur Kriegszeit durch China. — van't Hoff, Physikalische Chemie. — Pax, Pflanzenverbreitung in den Karpathen. — Von den folgenden Werken Jahrgang 1902 oder die 1902 erschienenen Fortsetzungen: Grimm, Wörterbuch; Jahresberichte der Geschichtswissenschaft; Knackfuss, Künstler-Monographien; Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde; Geographisches Jahrbuch; Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften; Adressbuch für Stettin; Kunze, Kalender für das höhere Schulwesen; Leimbach, Die deutschen Dichter der Gegenwart; Deutscher Universitäts-Kalender; Goethe, Weimarsche Ausgabe; Migula, Kryptogamen. — Jahrgang 1902 der folgenden Zeitschriften: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung; Schlömilch, Zeitschrift für Mathematik und Physik; Naturwissenschaftliche Rundschau; Zeitschrift für das Gymnasialwesen; Litteraturblatt für germanische und romanische Philologie; Blätter für pommersche Volkskunde; Petermanns Mitteilungen; Zeitschrift für den deutschen Unterricht; Neue Jahrbücher für das klassische Altertum; Zeitschrift des Vereins für Volkskunde; La Revue hebdomadaire; The Fortwightly Review.

B. Durch Geschenke: Vom Herrn Minister: Annalen der Physik, Vierte Folge, Bd. 7, 8 u. 9; Deutsche Litteraturzeitung, herausg. von Hinneberg, 23. Jahrg.; Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele, XI; Hohenzollern-Jahrbuch, Jahrg. 1901 u. 1902. — Von Herrn Dr. Luther: Index zu Diez, Etymol. Wörterbuch. — Von Herrn Prof. Kunze: Greene and Peele, Dramatic and Poetical Works; Marlowe, Works. — Von Herrn Direktor Lehmann: Baltische Studien, Jahrgang 1902. —

2. Erwerbungen der Schülerbibliothek. (Bibliothekar: Dr. A. Haas.)

E. Heyck, Der Grosse Kurfürst. — Th. Carlyle, Über Helden, Heldenverehrung etc. (geschenkt von Hrn. Kand. Rincke). — F. Dahn, Ein Kampf um Rom, I—IV. — M. Krummacher, Kaiser Heinrich IV. — W. Raabe, Die Chronik der Sperlingsgasse. — W. Raabe, Ges. Erzählungen. I. — J. Dose, Frau Treue. — L. Ganghofer, Edelweisskönig. — F. Dahn, Chlodovech. Stilicho. Vom Chiemgau. — Lange, Deutsche Götter- und Heldensagen. — O. Schwebel, Die Sagen der Hohenzollern. — O. Seeck, Kaiser Augustus. — v. Zobeltitz, Berlin und die Mark Brandenburg. — G. Frenssen, Jörn Uhl. — A. Funke, Aus Deutsch-Brasilien. — P. G. Heims, Auf blauem Wasser. — Th. Kerner, Das Kernerhaus und seine Gäste, — E. Steurich, Swantewits Fall. — Hebel, Schatzkästlein. — O. Höcker, Die Mohrenapotheke. — Klee, Fürst Blücher. — Wiessner, Irrfahrten. — Spindler, Frimundr oder die Normannen in Grönland. — J. Dose, Des Kreuzes Kampf ums Dannevirke. — G. Schalk, Paul Beneke, ein harter deutscher Seevogel. — A. Dalwig-Hohenrode, Die Doppelhexe. — W. Schuster, Bilder aus alter Zeit. Fürst Jaromar I. von Rügen. — H. Blum, Bismarck. — Das neue Universum, XXIII. Jahrg. — Fr. Brümmer, Deutschlands Helden in der deutschen Dichtung. — K. Tanera, Der Rauhreiter. — O. Richter, Wanderungen durch das deutsche Land. — B. v. Suttner, Die Waffen nieder! I. II. — C. Bezold, Ninive und Babylon. — A. Zehme, Germanische Götter- und Heldensage. — M. von Stojentin, Aus Pommerns Herzogstagen. — Scheibert, Schwert und Feder. — Die Unterstützungsbibliothek ist durch eine Schenkung des Herrn Kaufmann O. Karkutsch vermehrt worden.

3. Für die **geschichtlich-erdkundliche Sammlung** (unter Aufsicht des Prof. Boehmer) wurden angeschafft: Bohm u. Tosch, Pommern; Vogt, Schillers Tell; Kiepert, Graecia antiqua; Kampen, Gallia in 4 Exemplaren.

4. Für das **physikalische Kabinet** (verwaltet von Oberlehrer Dr. Gülzow) ist nichts angeschafft.

5. Für die **naturwissenschaftliche Sammlung** (verwaltet von Prof. Winkelmann) wurden angekauft: Die Gehörknöchelchen der Menschen, Hausmaus, Feldmaus, Waldmaus, Fussskelett des Schweines und Pferdes, Schädel des Igels und Iltis, Seekrabbe, Hundebandwurm mit Finne, ein Kasten mit Edelsteinnachahmungen. Es wurden geschenkt: ein Ziegenmelker und Wachtelkönig (Quart. Stein), Kranichbeine (Quint. Regeser), eine Graumöwe, Schädel der Mandelkrähe, europäische Schildkröte (Quart. Kagermann), eine Tafel mit Abbildungen der Blutlaus. Abbildungen eines Steinkohlenbergwerks.

6. Im **chemischen Laboratorium** (verwaltet von Prof. Winkelmann) wurden die verbrauchten Geräte und Chemikalien ersetzt. Neu angeschafft wurden eine Bleipfanne und eine Sammlung von Gewürzölen und von Produkten der Petroleum- und Braunkohlenindustrie.

7. Der **Zeichenapparat** ist nicht vermehrt worden.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

Vergl. das Programm vom Jahre 1902.

VII. Mitteilung an die Eltern.

Das neue Schuljahr beginnt am 16. April, morgens 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt am Mittwoch, den 15. April, für die Realgymnasialklassen um 10 Uhr, für die Vorschule um 11 Uhr.

Dir. Dr. Paul Lehmann.

Berichtigungen: S. 5 Z. 12 tilge: Gericht. S. 13 Z. 1 lies 1269 statt 1626.

37270

Gedruckt bei Hermann Saran, Stettin.



